

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 484



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 20. Dezember 2022

65. Jahrgang

## Inhalt

### I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

#### EMPFEHLUNGEN

##### **Rat**

2022/C 484/01	Empfehlung des Rates vom 8. Dezember 2022 zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung: die Barcelona-Ziele für 2030 .....	1
---------------	--	---

##### **Europäische Zentralbank**

2022/C 484/02	Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 13. Dezember 2022 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Oesterreichischen Nationalbank (EZB/2022/44) .....	13
---------------	---	----

### II *Mitteilungen*

#### MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### **Europäische Kommission**

2022/C 484/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10913 — SADCO / HACP / JV) <sup>(1)</sup> .....	14
---------------	--	----

### IV *Informationen*

#### INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### **Rat**

2022/C 484/04	Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 19/2022 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen durch die EU – Nach anfänglichen Herausforderungen ausreichend Dosen gesichert, Leistungsfähigkeit des Verfahrens aber nicht ausreichend bewertet“ .....	15
---------------	--	----

DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

2022/C 484/05	Schlussfolgerungen zur Impfung als eines der wirksamsten Instrumente zur Prävention von Krankheiten und zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit .....	18
 <b>Europäische Kommission</b>		
2022/C 484/06	Euro-Wechselkurs — 19. Dezember 2022 .....	24
2022/C 484/07	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	25
2022/C 484/08	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	26
2022/C 484/09	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	27
2022/C 484/10	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	28
2022/C 484/11	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	29
2022/C 484/12	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	30
2022/C 484/13	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	31
2022/C 484/14	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	32
2022/C 484/15	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	33
2022/C 484/16	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	34
2022/C 484/17	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	35
2022/C 484/18	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	36
2022/C 484/19	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzeny .....	37
2022/C 484/20	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	38
2022/C 484/21	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	39
2022/C 484/22	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	40
2022/C 484/23	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	41
2022/C 484/24	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	42
2022/C 484/25	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	43
2022/C 484/26	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	44
 <b>INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN</b>		
2022/C 484/27	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien .....	45

---

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

**Europäische Kommission**

2022/C 484/28	BEKANNTMACHUNG GEMÄß ARTIKEL 29 ABSATZ 2 DES STATUTS — Ausschreibung der Stelle des stellvertretenden Generaldirektors (m/w/d) in der Generaldirektion Informatik (Besoldungsgruppe AD 15), Brüssel — COM/2022/10422 .....	46
---------------	--	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2022/C 484/29	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10560 - SIKA / MBCC GROUP) <sup>(1)</sup> .....	47
---------------	--	----

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.



## I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

## EMPFEHLUNGEN

## RAT

## EMPFEHLUNG DES RATES

vom 8. Dezember 2022

zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung: die Barcelona-Ziele für 2030

(2022/C 484/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292 in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe i,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um Hemmnisse für die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu beseitigen, legte der Europäische Rat 2002 in Barcelona Ziele für Kinderbetreuung, die bis 2010 zu erreichen sind, fest: insbesondere die Bereitstellung von frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) für mindestens 33 % der Kinder unter drei Jahren und für mindestens 90 % für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schulpflichtalter <sup>(1)</sup>. Diese Ziele wurden zwar als Durchschnitt der Europäischen Union erreicht, doch bestehen nach wie vor erhebliche Unterschiede zwischen den und innerhalb der Mitgliedstaaten, insbesondere bei Kindern aus Haushalten mit niedrigem Einkommen und bei der jüngsten Gruppe von Kindern.
- (2) Ziel dieser Empfehlung ist es, die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, die Teilnahme an zugänglicher, bezahlbarer und hochwertiger FBBE bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Bedarfs an Dienstleistungen der FBBE und im Einklang mit nationalen Modellen zu ihrer Bereitstellung zu erhöhen, um die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu erleichtern und die soziale und kognitive Entwicklung aller Kinder zu fördern, insbesondere von besonders schutzbedürftigen Kindern oder benachteiligten Kindern.
- (3) Kinderbetreuungsaufgaben stellen ein bedeutendes Hemmnis für die Erwerbsbeteiligung von Frauen dar, insbesondere solange die Kinder sehr klein sind. In der Arbeitskräfteerhebung im Jahr 2021 gaben 27,9 % der nicht erwerbstätigen Frauen an, dass die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Erwachsenen ihr Hauptgrund dafür ist, dass sie keine Arbeit suchen; im Vergleich dazu betrug der Anteil der Männer nur 8,0 %. Im Jahr 2019, vor der Pandemie, lagen diese Werte bei 32,6 % bzw. 7,6 % <sup>(2)</sup>. Gleichzeitig betrug die Beschäftigungsquote der Personen mit Kindern unter sechs Jahren bei den Männern 90,1 % gegenüber 67,2 % bei den Frauen. Aufgrund von unbezahlten Betreuungsaufgaben stehen in Europa rund 7,7 Millionen Frauen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, im Vergleich zu lediglich 450 000 Männern. Der unverhältnismäßig hohe Anteil an den Betreuungsaufgaben ist auch eine der Hauptursachen für das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern <sup>(3)</sup>.

<sup>(1)</sup> Europäischer Rat (Barcelona), 15. und 16. März 2002 (2002), SN 100/1/02 REV 1.

<sup>(2)</sup> Eurostat-Datenbanktabelle LFSA\_IGAR, „Care of adults with disabilities or children and other family or personal reasons“ (Betreuung von Erwachsenen mit Behinderungen oder Kindern und sonstige familiäre oder persönliche Gründe), Anteil an den Nichterwerbspersonen, die arbeiten möchten, Altersklasse 15–64 Jahre.

<sup>(3)</sup> Bericht des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE): „Gender Inequalities in care and consequences on the labour market“ (Geschlechtsspezifische Ungleichheiten bei der Betreuung und die Folgen für den Arbeitsmarkt), Dok. 12953/20 ADD 1.

- (4) Frauen sind auch eher geneigt, ihren Arbeitsalltag an Betreuungs- und Pflegeaufgaben anzupassen. Dies wirkt sich dauerhaft auf ihre berufliche Laufbahn aus und trägt zu dem geschlechtsspezifischen Lohn- und Rentengefälle bei. Erwerbstätige Frauen verbringen im Durchschnitt täglich 90 Minuten mehr mit Hausarbeit und direkten Betreuungs- und Pflegeaufgaben als erwerbstätige Männer. Die Beseitigung geschlechtsspezifischer Unterschiede in der Beschäftigung stellt ein gewichtiges wirtschaftliches Argument dar, da sie zum Wachstum beiträgt und sich aller Wahrscheinlichkeit nach positiv auf die Produktivität auswirkt. Darüber hinaus hat sich die Beseitigung des geschlechtsspezifischen Gefälles bereits nachweislich positiv auf die Armutsbekämpfung und die soziale Inklusion ausgewirkt und stellt eine Möglichkeit dar, auf den Rückgang der Erwerbsbevölkerung zu reagieren.
- (5) Die Verfügbarkeit bezahlbarer und hochwertiger Betreuungsangebote wirkt sich überaus positiv auf die Beschäftigungssituation von Menschen mit Betreuungs- und Pflegeaufgaben aus, insbesondere von Frauen. Während die FBBE-Angebote in der gesamten Union zugenommen haben, verringerte sich das geschlechtsspezifische Beschäftigungsgefälle von 17,7 Prozentpunkten im Jahr 2002 auf 10,8 Prozentpunkte im Jahr 2021. In den letzten Jahren sind die Fortschritte jedoch ins Stocken geraten.
- (6) In der europäischen Säule sozialer Rechte (im Folgenden „Säule“) wird die Bedeutung der Gleichstellung der Geschlechter, der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie von FBBE als zentrale Ziele der Union hervorgehoben. So heißt es in der Säule, dass die Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen gewährleistet und gefördert werden muss; dies schließt die Erwerbsbeteiligung, die Beschäftigungsbedingungen und den beruflichen Aufstieg ein. Ferner werden darin das Recht von Kindern auf eine hochwertige, bezahlbare FBBE, das Recht von Kindern auf Schutz vor Armut und das Recht von benachteiligten Kindern auf besondere Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit anerkannt.
- (7) Im Aktionsplan der Säule wird vorgeschlagen, dass bis 2030 mindestens 78 % der Bevölkerung zwischen 20 und 64 Jahren erwerbstätig sein sollten. Um dieses Ziel zu erreichen, wird im Aktionsplan das Ziel festgelegt, das geschlechtsspezifische Beschäftigungsgefälle im Vergleich zu 2019 mindestens zu halbieren, was unter anderem durch ein größeres Angebot an formaler FBBE angestrebt wird. Im Aktionsplan wird anerkannt, dass eine Ausweitung der formalen FBBE eine stärkere Erwerbsbeteiligung von Frauen und eine bessere Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben fördern würde.
- (8) Es gibt erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Art und Weise, wie sie Eltern unterstützen. In einigen Mitgliedstaaten wird eher das Angebot von angemessen bezahlten oder vergüteten Elternzeitregelungen für mindestens die ersten 12 Lebensmonate des Kindes in den Vordergrund gerückt, was zu einer sehr hohen Inanspruchnahme von Elternzeit führt. Andere Mitgliedstaaten konzentrieren sich eher auf die Bereitstellung von FBBE-Diensten für Kinder ab einem sehr jungen Alter. In der letztgenannten Gruppe von Mitgliedstaaten nehmen Kinder in der Regel bereits in ihrem ersten Jahr an FBBE teil und die bezahlte oder vergütete Elternzeit übersteigt nicht die im Unionsrecht vorgeschriebene Mindestdauer. Mit der neuen in dieser Empfehlung festgelegten Zielvorgabe für Kinder unter drei Jahren soll ein Gleichgewicht zwischen diesen unterschiedlichen Ansätzen hergestellt werden. Ausgehend von diesen Erwägungen besteht das Gesamtziel für die Gruppe der Kinder unter drei Jahren in einer Teilnahmequote von 45 %, die von allen Mitgliedstaaten angestrebt werden sollte.
- (9) Von den Mitgliedstaaten, die unter der vorherigen Zielvorgabe von 33 % lagen, wird jedoch nicht notwendigerweise erwartet, dass sie das vorherige oder das neue Ziel bis 2030 erreichen. Stattdessen wird empfohlen, dass jeder betroffene Mitgliedstaat die Teilnahmequoten um mindestens einen bestimmten Prozentsatz erhöht, der seiner Ausgangssituation und seinem Muster der Inanspruchnahme von Elternzeit entspricht. Dies dürfte es diesen Mitgliedstaaten realistisch ermöglichen, sich dem Ziel von 45 % anzunähern. Von den Mitgliedstaaten, die noch weiter vom Erreichen des Ziels entfernt sind, wird erwartet, dass sie größere Anstrengungen unternehmen, um aufzuholen.
- (10) Angesichts der erheblichen Schwankungen der Teilnahmequoten im FBBE-Bereich von einem Jahr zum anderen und der Tatsache, dass die Daten für 2021 in manchen Mitgliedstaaten noch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie widerspiegeln, wurde die durchschnittliche FBBE-Teilnahmequote in den letzten fünf Jahren vor Annahme dieser Empfehlung (laut EU-SILC-Daten) als Grundlage für die Bestimmung des Mindestanstiegs der FBBE-Teilnahme für Mitgliedstaaten gewählt, die das vorherige Ziel noch nicht erreicht haben.

- (11) Auf Unionsebene beschäftigen sich mehrere Empfehlungen und Richtlinien in den Bereichen Gleichstellung der Geschlechter und Arbeitsbedingungen mit bestimmten Aspekten, die für die Barcelona-Ziele relevant sind. Mit der Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> wird beispielsweise ein Rahmen für eine ausgewogene Inanspruchnahme von Elternzeit durch Männer und Frauen und von flexiblen Arbeitsregelungen sowie von Urlaub für pflegende Angehörige geschaffen.
- (12) Mehrere Initiativen der Union haben die Bedeutung der FBBE für Kinder hervorgehoben. Diese Empfehlung baut auf diesen politischen Initiativen auf nämlich die Entschließung des Rates zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021–2030) <sup>(5)</sup>, die auf Unionsebene das Ziel festlegt, dass mindestens 96 % der Kinder zwischen drei Jahren und dem gesetzlichen Einschulungsalter an FBBE teilnehmen sollten; die Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2019 zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung <sup>(6)</sup>, die den Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der FBBE-Angebote hilft, wobei betont wird, dass diese Angebote inklusiv, zugänglich, bezahlbar und von hoher Qualität sein müssen; die Mitteilung der Kommission zum Thema „EU-Kinderrechtsstrategie“ <sup>(7)</sup>, die eine Reihe von Schlüsselmaßnahmen umfasst, die von der Kommission zur besseren Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes zu ergreifen sind; zudem wird die Rolle der FBBE als vorteilhaft für die kognitive und soziale Entwicklung von Kindern anerkannt; und die Empfehlung des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder <sup>(8)</sup>, mit der sichergestellt werden soll, dass Kinder, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, in allen Regionen und damit auch in abgelegenen und ländlichen Gebieten effektiven und kostenlosen Zugang zu wichtigen Diensten, einschließlich der FBBE, haben.
- (13) Bei Investitionen in FBBE-Angebote sollten die Mitgliedstaaten eine Reihe von Aspekten berücksichtigen, die über die bloße Verfügbarkeit von Plätzen hinausgehen, wie z. B. die zeitliche Intensität der Teilnahme, den Anteil der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder, die an FBBE teilnehmen, sowie die Zugänglichkeit, Erreichbarkeit und Qualität der angebotenen Dienste. In dieser Empfehlung werden daher Maßnahmen dargelegt, mit denen auf diese Aspekte eingegangen werden soll.
- (14) Um die Erwerbsbeteiligung von Personen, die sich hauptsächlich um die Kinderbetreuung kümmern, vor allem Frauen, zu erleichtern, sollte die Anzahl der Stunden des FBBE-Besuchs ausreichen, damit Eltern in nennenswerter Weise einer bezahlten Arbeit nachgehen können. Die Teilnahme an FBBE sollte unter Berücksichtigung des Kindeswohls gefördert werden und gleichzeitig geschlechtergerechte Entscheidungen der Eltern in Bezug auf die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und die Inanspruchnahme von FBBE-Diensten ermöglichen. Wenn Kinder noch keine Vollzeitbetreuung in der FBBE erhalten, sollten beide Elternteile die in der Richtlinie (EU) 2019/1158 vorgesehenen Rechte auf Elternzeit und flexible Arbeitsregelungen wie Teilzeitarbeit, flexible Arbeitszeiten und Telearbeit in Anspruch nehmen, um eine gleichmäßige Aufteilung der Betreuungsaufgaben zu gewährleisten, wobei die Teilnahme an der FBBE mit dem Alter des Kindes schrittweise erhöht werden sollten. Angesichts der Bedeutung dieses Aspekts ist es wichtig, neben der Teilnahme an FBBE-Angeboten allgemein auch die zeitliche Intensität der FBBE-Teilnahme zu überwachen.
- (15) Darüber hinaus sehen sich Frauen mit geringen beruflichen Qualifikationen, Migrantinnen, Frauen aus einkommensschwachen Haushalten mit Kindern und alleinerziehende Frauen mit größeren Hindernissen bei der Ausbildung und bei der Arbeitssuche konfrontiert und werden aufgrund von finanziellen und nichtfinanziellen Einschränkungen hinsichtlich der Teilnahme ihrer Kinder an der FBBE eher davon abgehalten, eine Arbeit aufzunehmen oder wieder aufzunehmen. Die Förderung einer höheren Teilnahme von besonders schutzbedürftigen und benachteiligten Kindern im Rahmen einer inklusiven FBBE würde sich positiv auf die Wahrscheinlichkeit einer Rückkehr ihrer Mütter in den Arbeitsmarkt auswirken. Ferner würde sie es den Frauen erleichtern, Beruf, Familie und Privatleben besser miteinander in Einklang zu bringen.
- (16) Eltern mit Behinderungen und Eltern mit Kindern mit Behinderungen stehen beim Zugang zum Arbeitsmarkt vor besonderen Hindernissen und Herausforderungen. Die Erleichterung der Teilnahme von Kindern mit Behinderungen an allgemeinen FBBE, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Art und des Grades der Behinderung, der Bewertung durch Sachverständige und des Kindeswohls, kann deren Eltern dabei helfen, Beruf, Familie und Privatleben besser miteinander in Einklang zu bringen.

<sup>(4)</sup> Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 79).

<sup>(5)</sup> ABl. C 66 vom 26.2.2021, S. 1.

<sup>(6)</sup> Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2019 zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (ABl. C 189 vom 5.6.2019, S. 4).

<sup>(7)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die EU-Kinderrechtsstrategie, COM(2021) 142 final vom 24. März 2021, S. 1.

<sup>(8)</sup> Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder (ABl. L 223 vom 22.6.2021, S. 14).

- (17) Die Teilnahme an FBBE hat für Kinder zahlreiche Vorteile. Es hat sich gezeigt, dass die Bereitstellung von hochwertigen FBBE-Angeboten von frühester Kindheit an eine entscheidende Rolle bei der Verbesserung der kognitiven, sozialen und bildungsbezogenen Entwicklung von Kindern spielt. Gemäß der Empfehlung des Rates zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung kann die Teilnahme an der FBBE ein wirksames Instrument sein, um Bildungsgerechtigkeit für Kinder aus benachteiligten Verhältnissen zu erreichen, so beispielsweise für Kinder mit Behinderungen oder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, für von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Kinder, einschließlich aus von Alleinerziehenden geführten Haushalten, für Kinder mit Migrationshintergrund, Flüchtlingskinder, Roma-Kinder und Kinder aus anderen Minderheitengruppen, für Kinder in ländlichen und abgelegenen Gebieten mit unzureichender Betreuungsinfrastruktur und für Kinder in alternativen Betreuungseinrichtungen.
- (18) In der Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder und in der Empfehlung des Rates zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma <sup>(9)</sup> wird betont, dass ein gleichberechtigter Zugang zu einer hochwertigen und inklusiven FBBE von zentraler Bedeutung ist, wenn es darum geht, die Weitergabe von sozialer Ausgrenzung zu durchbrechen und Chancengleichheit für Kinder aus benachteiligten Verhältnissen zu gewährleisten. In der Europäischen Garantie für Kinder wurde den Mitgliedstaaten empfohlen, innerhalb von neun Monaten nach ihrer Annahme nationale Pläne zur Umsetzung der Empfehlung vorzulegen. Allerdings sind die Teilnahmequoten von Kindern aus benachteiligten Verhältnissen weiterhin deutlich niedriger, vor allem bei den jüngsten Kindern, was später zu schlechteren Bildungsergebnissen und hohen Schulabbrecherquoten führen kann, insbesondere bei Roma-Kindern oder Kindern mit Migrationshintergrund sowie bei Kindern ohne elterliche Fürsorge. Daher ist es wichtig, die Kluft bei der Teilnahme an der FBBE zwischen diesen Kindern und der Gesamtheit der Kinder zu schließen. Es muss auch darauf geachtet werden, die Teilnahmekluft zwischen den höchsten und den niedrigsten Einkommensquintilen zu verringern. Die Teilnahme an FBBE ist auch für Kinder wichtig, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen, und ebenso für andere Kinder, die in der Union Schutz suchen oder genießen. Für alle potenziell besonders schutzbedürftigen Kinder sollte ein gleichberechtigter Zugang zu inklusiven und segregationsfreien FBBE-Angeboten sichergestellt werden.
- (19) Ebenso haben Kinder mit Behinderungen das Recht, gleichberechtigt mit anderen an der regulären FBBE teilzunehmen. Die Hälfte der Kinder mit Behinderungen wird nur von ihren Eltern betreut. Daher ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass FBBE zugänglich und inklusiv ist und mit gezielten Maßnahmen kombiniert wird, mit denen die besonderen Bedürfnisse der Kinder in den Blick genommen werden können; dazu gehören unter anderem Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen und Segregation, die Schulung des Personals in den erforderlichen Kompetenzen oder die Einstellung spezieller Mitarbeitender, um auf individuelle Bedürfnisse eingehen zu können, sowie, falls erforderlich, individuell angepasste Lehrpläne.
- (20) Besondere Aufmerksamkeit muss darauf gerichtet werden, dass die Kluft bei der Teilnahme von Kindern, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, sowie von Kindern mit Behinderungen oder besonderen pädagogischen Bedürfnissen in FBBE-Systemen, wo die nationalen Verwaltungen im Bereich Soziales, Gesundheit und Bildung getrennt für die verschiedenen Teile der FBBE zuständig sind, geschlossen wird.
- (21) Eine hohe Qualität der FBBE ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass Kinder von der Teilnahme an der FBBE profitieren. Es gibt zwar keinen einheitlichen Ansatz, um die Qualität von FBBE-Einrichtungen zu definieren und zu messen, im Kern geht es jedoch um die Qualität der Interaktion zwischen Erwachsenen und Kindern, unabhängig vom jeweiligen FBBE-System. Die Mitgliedstaaten sollten die Bereitstellung hochwertiger FBBE-Angebote sicherstellen und dabei die verschiedenen Aspekte berücksichtigen, die in der Empfehlung zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung genannt sind; dazu gehören der Zugang zu FBBE-Angeboten, die Qualifikationen und Arbeitsbedingungen des Personals, das pädagogische Bildungsprogramm, die Überwachung und Evaluation sowie die Steuerung und Finanzierung von FBBE-Angeboten. Von besonderer Bedeutung sollten Aspekte wie das Betreuungsverhältnis, die Qualifikationen des Personals und die berufliche Weiterbildung sein.
- (22) Die Qualität des FBBE-Angebots ist auch ein wichtiger Faktor für die Vertrauensbildung zwischen den Eltern und den Bildungs- und Betreuungseinrichtungen und damit ein wichtiger Faktor für die Förderung einer stärkeren Inanspruchnahme der FBBE.
- (23) Die Zugänglichkeit ist ein weiterer wichtiger Aspekt der FBBE-Angebote. Dazu gehören eine angemessene Infrastruktur, angemessene Aufnahmekapazitäten und Öffnungszeiten sowie die Anpassung an die besonderen Bedürfnisse der Eltern sowie Hilfsangebote bei der Bewältigung komplexer Verwaltungsverfahren. Hilfe bei Verwaltungsverfahren sollte in unterschiedlicher Form geleistet werden; dies beinhaltet auch die sprachliche und digitale Unterstützung, besonders von besonders schutzbedürftigen oder benachteiligten Gruppen, die zum Beispiel keine digitalen Hilfsmittel nutzen können bzw. keinen Zugang dazu haben. Ferner gehört dazu die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und damit auch für Kinder, Eltern und Personal gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und den in der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(10)</sup> genannten Barrierefreiheitsanforderungen.

<sup>(9)</sup> Empfehlung des Rates vom 12. März 2021 zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma (Abl. C 93 vom 19.3.2021, S. 1).

<sup>(10)</sup> Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Abl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

- (24) Darüber hinaus umfasst der Aspekt der Zugänglichkeit die Vereinfachung von Verfahren und die Professionalisierung von Personal und Fachkräften, um Kinder mit Behinderungen oder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und andere besonders schutzbedürftige Gruppen in segregationsfreien, regulären Einrichtungen angemessen zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Hindernisse für die Inanspruchnahme von FBBE-Angeboten gerade auch für Menschen mit Behinderungen beseitigt und unterbunden werden, damit FBBE-Angebote tatsächlich inklusiv sind.
- (25) Bei der Frage der Zugänglichkeit sollten territoriale Ungleichgewichte berücksichtigt werden. Lange Pendlerzeiten aufgrund von Entfernung, fehlenden oder eingeschränkten Verkehrsanbindungen oder Staus können ein Hindernis für die Inanspruchnahme darstellen, insbesondere für Kinder mit Behinderungen oder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Abgelegene und ländliche Gebiete sind durch einen Mangel an ausreichenden FBBE-Angeboten vor Ort besonders benachteiligt. Solche territorialen Ungleichgewichte können Probleme im Zusammenhang mit der Erschwinglichkeit verschärfen. Daher ist es wichtig, die unterschiedlichen Profile der Nutzer von FBBE-Diensten in Mobilitätsplänen zu berücksichtigen und bei der Datenerhebung zu Bewertungs- und Überwachungszwecken die territoriale Abdeckung einzubeziehen.
- (26) In vielen Mitgliedstaaten stellen die hohen Kosten der FBBE nach wie vor ein großes Hindernis für ihre Inanspruchnahme dar. Eurostat-Daten zeigen, dass der Kostenfaktor in vielen Ländern eine wesentliche Rolle bei der Entscheidung spielt, keine formalen Kinderbetreuungsangebote in Anspruch zu nehmen, insbesondere für von Armut bedrohte Haushalte. Laut der Statistik der Union über Einkommen und Lebensbedingungen für 2016 nutzen 13 % der Eltern keine Kinderbetreuung aufgrund der damit verbundenen Kosten, und 11 % haben mäßige oder erhebliche Schwierigkeiten, sich die Kinderbetreuung leisten zu können. Bei von Armut bedrohten Haushalten sind diese Zahlen mit 28 % bzw. 27 % mehr als doppelt so hoch. Wissenschaftliche Studien belegen die erheblichen wirtschaftlichen, sozialen, bildungs- und entwicklungsbezogenen Vorteile einer hochwertigen FBBE. Die Erschwinglichkeit der FBBE sicherzustellen, ist vorteilhaft für die Weiterbildungs- und Umschulungsbedürfnisse von Frauen sowie für die Förderung ihrer Erwerbsbeteiligung; was wiederum von frühester Kindheit an positive langfristige Effekte für die Bildung hat und die Grundlage für eine positive lebenslange Einstellung zum Lernen schafft, die nicht nur den betreffenden Kindern, sondern der Gesellschaft insgesamt zugutekommt. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Kosten der FBBE in einem angemessenen Verhältnis zum Haushaltseinkommen stehen und kein Hindernis für die Inanspruchnahme der FBBE darstellen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten auch andere Kosten berücksichtigen, die mit dem Besuch der FBBE verbunden sind, beispielsweise für Verkehrsmittel, Kleidung und Utensilien, die für die Betreuung benötigt werden.
- (27) Eine Möglichkeit, eine angemessene Bereitstellung zugänglicher und erschwinglicher hochwertiger FBBE-Angebote zu gewährleisten, besteht darin, einen Rechtsanspruch auf FBBE zu schaffen, durch den die Behörden allen Kindern einen Betreuungsplatz garantieren, deren Eltern dies verlangen, unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus, sozioökonomischem Status oder Familienstand. In den meisten Mitgliedstaaten besteht bereits ein solcher Rechtsanspruch, wobei jedoch das Alter, ab dem der Rechtsanspruch gilt, sehr unterschiedlich ist. Im Idealfall sollte keine Lücke zwischen dem Ende eines angemessen bezahlten oder vergüteten Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Elternurlaub und einem Rechtsanspruch auf FBBE bestehen.
- (28) Eine Erhöhung der Verfügbarkeit hochwertiger, zugänglicher und erschwinglicher FBBE-Angebote für Familien und eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Gehälter im FBBE-Sektor lassen wirtschaftliche Vorteile erwarten. Gleichzeitig kann die fiskale Tragfähigkeit von Investitionen in FBBE-Angebote optimiert werden, indem die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen evaluiert und die Kosteneffizienz regelmäßig überwacht und kontinuierlich verbessert wird; dabei bilden bewährte Verfahren, wie beispielsweise die effiziente Ausgestaltung von Finanzierungsmechanismen, die mit der allgemeinen Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen im Einklang stehen, die Grundlage.
- (29) Ein einfacher und gleichberechtigter Zugang zu angemessenen Online- und Offline-Informationen über die FBBE ohne jegliche Diskriminierung ist für alle Eltern von entscheidender Bedeutung, unabhängig von Familienzusammensetzung und Familienstand, was auch vom nationalen Recht anerkannte eingetragene Partnerschaften mit einschließt. Dies betrifft gegebenenfalls Informationen zum Rechtsanspruch und zur Verfügbarkeit geeigneter Angebote, zu den Zugangsmodalitäten und zu den Kriterien für finanzielle Unterstützungsleistungen.
- (30) Die mangelnde Kenntnis der Rechte von Eltern und Kindern im Bereich der FBBE und ihrer Relevanz für künftige Bildungsergebnisse stellt eine zusätzliche Hürde für die Inanspruchnahme solcher Angebote dar, die sich auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen auswirkt. Wenn Eltern korrekt und gründlich informiert werden, sollten daraus wohlüberlegte und fundierte Entscheidungen zu den vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten erwachsen.

- (31) In vielen Ländern leidet der FBBE-Sektor unter Personalmangel. Dies kann durch vielfältige Strategien angegangen werden, wie z. B. die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Karriereaussichten sowie der Arbeitsentgelte, durch die Bereitstellung regelmäßiger Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten, die Entwicklung kreativer Einstellungsstrategien und durch Appelle an verschiedene unterrepräsentierte Gruppen, eine Beschäftigung in der FBBE aufzunehmen, wie Männer oder Menschen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund, z. B. Migrantinnen und Migranten und Flüchtlinge. Ein einfacher und schneller Mechanismus für die Anerkennung von Qualifikationen könnte dazu beitragen, Engpässe zu beheben. Die Empfehlung (EU) 2022/554 der Kommission<sup>(11)</sup> betrifft beispielsweise den Zugang zu reglementierten Berufen für Personen, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen.
- (32) Die Förderung fairer Arbeitsbedingungen für das Personal in der FBBE sollte dazu beitragen, neue Arbeitskräfte anzuziehen und gleichzeitig sicherzustellen, dass diejenigen, die in diesem Sektor arbeiten, bereit und in der Lage sind, ihre Tätigkeit bis zum Eintritt in den Ruhestand fortzuführen. Sie kann auch zur Überwindung der geschlechtsspezifischen Segregation im FBBE-Sektor beitragen. In diesem Zusammenhang enthalten die Leitlinien der Internationalen Arbeitsorganisation zur Förderung menschenwürdiger Arbeit für das Personal im Bereich der frühkindlichen Bildung und Erziehung<sup>(12)</sup> Vorgaben für die mögliche Umsetzung von Empfehlungen zur beruflichen Entwicklung und Karriereplanung, zur angemessenen Entlohnung, einschließlich gleichen Entgelten, zu nachhaltiger Beschäftigung und nachhaltigen Arbeitsbedingungen sowie zur Förderung des sozialen Dialogs in diesem Sektor.
- (33) Die Betreuung von Kindern endet nicht in der Primarstufe mit ihrer Einschulung. Der Betreuungsbedarf für Kinder ab der Primarstufe kann die Erwerbsbeteiligung und die Arbeitszeiten von Müttern einschränken, wenn es im Rahmen der nationalen Schulsysteme keine angemessenen, hochwertigen und erschwinglichen Lösungen für die Betreuung nach dem Unterricht und während der Ferien gibt. Wenn es keine Betreuungsmöglichkeiten für ältere Kinder gibt, wird die Verfügbarkeit von FBBE-Angeboten für jüngere Geschwister nicht zu einer Erwerbsbeteiligung der Eltern führen, was sich wiederum auf die Inanspruchnahme der FBBE für jüngere Geschwister auswirken könnte. Die Mitgliedstaaten sollten daher für eine angemessene, hochwertige und erschwingliche außerschulische Betreuung sorgen. Es wird empfohlen, dass die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen gegebenenfalls ein Angebot für die Betreuung und Unterstützung bei den Hausaufgaben für alle Kinder umfassen, insbesondere für benachteiligte Kinder.
- (34) Die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben ist nach wie vor eine große Herausforderung für viele Eltern, insbesondere für Frauen. Die Schwierigkeit, berufliche Pflichten und Betreuungsaufgaben miteinander zu vereinbaren, ist ein erhebliches Hindernis, das dazu beiträgt, dass Frauen am Arbeitsmarkt unterrepräsentiert sind. In diesem Zusammenhang beeinflussen Geschlechterstereotype häufig die Rolle von Frauen und Männern bei der Betreuung. Das Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern bei der Übernahme von Betreuungsaufgaben verstärkt wiederum die Geschlechterstereotypen in den Berufen und Rollen von Männern und Frauen.
- (35) Dieses anhaltende geschlechtsspezifische Betreuungsgefälle sollte angegangen werden, insbesondere indem Väter ermutigt werden, Vaterschaftsurlaub, Elternzeit und flexible Arbeitszeitregelungen in Anspruch zu nehmen, gegebenenfalls kombiniert mit einer gerechteren Aufteilung der Betreuungsaufgaben zwischen beiden Elternteilen in Bezug auf bezahlte und unbezahlte Arbeit<sup>(13)</sup>. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 sollte den Anspruch von Arbeitnehmern mit Betreuungsaufgaben auf Vaterschaftsurlaub und Elternzeit und auf Beantragung flexibler Arbeitszeitregelungen stärken. Weitere Maßnahmen sollten darauf ausgerichtet sein, das Bewusstsein für diese neuen Rechte zu schärfen und zu überwachen, ob Arbeitnehmer diese Rechte in vollem Umfang nutzen können, ohne am Arbeitsplatz schlechter gestellt zu sein.
- (36) Neben anderen Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Berufs-, Familien- und Privatleben sollten erforderlichenfalls flexible Lösungen für die Inanspruchnahme von FBBE gefördert werden. So würden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Betreuungsaufgaben von ergänzenden Kinderbetreuungsdiensten wie frühen Öffnungszeiten, der Bereitstellung von Mahlzeiten und späten Schließzeiten profitieren.
- (37) Um den Betreuungsbedarf und die Sachzwänge besser zu verstehen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass angemessene Daten mit einem ausreichenden Grad an Granularität, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit zur Verfügung stehen. Da die Richtlinie (EU) 2019/1158 keine spezifischen Bestimmungen zur Datenerhebung enthält, sollten diese Daten auch die Inanspruchnahme von Vaterschaftsurlaub und Elternzeit umfassen, wobei das Methodenhandbuch zum Rahmen der Indikatoren für die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben (Methodological manual – Work-life balance indicator framework) zu berücksichtigen ist, das vom Beschäftigungsausschuss und vom Ausschuss für Sozialschutz zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Überwachung und Evaluation der Richtlinie ausgearbeitet wurde.

<sup>(11)</sup> Empfehlung (EU) 2022/554 der Kommission vom 5. April 2022 zur Anerkennung der Qualifikationen von Menschen, die vor der Invasion Russlands in der Ukraine fliehen (ABl. L 107 I vom 6.4.2022, S. 1).

<sup>(12)</sup> Internationale Arbeitsorganisation, „Meeting of Experts on Policy Guidelines on the promotion of decent work for early education staff“, abrufbar unter: [https://www.ilo.org/sector/Resources/codes-of-practice-and-guidelines/WCMS\\_236528/lang-en/index.htm](https://www.ilo.org/sector/Resources/codes-of-practice-and-guidelines/WCMS_236528/lang-en/index.htm).

<sup>(13)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles: Bewertung und Aufteilung von bezahlter Arbeit und unbezahlter Betreuungs-, Pflege- und Hausarbeit“ (Dok. 13584/20).

- (38) Die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlung sollten im Rahmen des Europäischen Semesters, des Jahresberichts über die Gleichstellung der Geschlechter in der Union und des Portals zur Überwachung der Gleichstellungsstrategie regelmäßig überwacht werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten die Kommission insbesondere bei der etwaigen Entwicklung und Berechnung eines Indikators zur Messung des geschlechtsspezifischen Betreuungsgefälles unterstützen, d. h. des unterschiedlichen Zeitaufwands für Betreuungsaufgaben bei Frauen und Männern, des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und des Zeitaufwands für bezahlte und unbezahlte Arbeit, um die Wechselwirkungen zwischen diesen Aspekten besser zu verstehen und so die Entwicklung einer faktengestützten Gleichstellungs- und Sozialpolitik zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten sollten sich auch weiterhin darum bemühen, Reformen im FBBE-Sektor zu konzipieren und umzusetzen und dabei die Unterstützung durch die Kommission bestmöglich zu nutzen, unter anderem durch das Instrument für technische Unterstützung, durch den Austausch bewährter Verfahren, durch den Einsatz geeigneter Prozesse und Methoden, durch die Datenerhebung, die Einbeziehung der Interessenträger sowie eine wirksamere und effizientere interinstitutionelle Koordinierung, Personalplanung und -bemessung und berufliche Entwicklung im FBBE-Sektor.
- (39) Der Begriff „frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung“ im Sinne der Empfehlung des Rates zur hochwertigen FBBE bezieht sich auf jede Regelung, die die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern von der Geburt bis zum schulpflichtigen Alter – unabhängig von Einrichtung, Finanzierung, Öffnungszeiten oder Programminhalten – vorsieht und sich auf Kindertagesstätten- und Familienbetreuung, privat und öffentlich finanzierte Angebote sowie das vorschulische Betreuungs- und Bildungsangebot erstreckt.
- (40) Um die Auswirkungen dieser Empfehlung bewerten zu können, sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ihre Fortschritte überwachen und regelmäßig dem Rat darüber Bericht erstatten —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

#### ZIEL UND ANWENDUNGSBEREICH

1. Mit dieser Empfehlung sollen die Mitgliedstaaten – unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten – dazu angehalten werden, die Teilnahme an zugänglicher, bezahlbarer und hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) zu erhöhen, um die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu erleichtern und zu fördern und gleichzeitig die soziale und kognitive Entwicklung sowie den Bildungserfolg von Kindern, speziell von besonders schutzbedürftigen und benachteiligten Kindern, zu unterstützen.
2. Diese Empfehlung betrifft die FBBE für alle Kinder.

#### ZIELE FÜR DIE FRÜHKINDLICHE BETREUUNG, BILDUNG UND ERZIEHUNG

3. a) Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, dem Umfang der Inanspruchnahme von Elternzeit und nationalen Modellen zur Bereitstellung von FBBE hochwertige FBBE-Angebote zur Verfügung stellen und damit sicherstellen, dass bis 2030 gemäß EU-SILC-Daten mindestens 45 % der Kinder unter drei Jahren an der FBBE teilnehmen.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 wird empfohlen, dass Mitgliedstaaten, die das im Jahr 2002 für diese Altersgruppe gesetzte Ziel einer Teilnahmequote von 33 % an der FBBE noch nicht erreicht haben, die Teilnahme bis 2030 zumindest um einen bestimmten Prozentsatz im Verhältnis zu ihrer derzeitigen Teilnahmequote gemäß den Ziffern i und ii dieses Buchstaben erhöhen. Die derzeitige Teilnahmequote wird berechnet als die durchschnittliche Teilnahmequote an FBBE von Kindern unter drei Jahren in den Jahren 2017-2021 gemäß EU-SILC-Daten. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten die Teilnahme an FBBE im Verhältnis zu ihren jeweiligen derzeitigen Teilnahmequoten erhöhen, und zwar

- i) um mindestens 90 % für Mitgliedstaaten, deren Teilnahmequote niedriger als 20 % ist, oder
- ii) um mindestens 45 % oder bis eine Teilnahmequote von mindestens 45 % erreicht ist für Mitgliedstaaten, deren Teilnahmequote zwischen 20 % und 33 % liegt.

- b) Es wird empfohlen, dass Mitgliedstaaten hochwertige FBBE-Angebote für Kinder ab drei Jahren bereitstellen, um bis 2030 das Ziel zu erreichen, das in der Entschließung des Rates zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021–2030) <sup>(14)</sup> festgelegt wurde, wonach mindestens 96 % der Kinder zwischen drei Jahren und dem gesetzlichen Einschulungsalter an FBBE teilnehmen sollten.

#### INDIKATOR FÜR DIE INTENSITÄT DER TEILNAHME

4. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten ein FBBE-Angebot unterstützen, dessen Umfang dem Wohlergehen und der Entwicklung des Kindes entspricht und das eine nennenswerte Erwerbsbeteiligung der Eltern, insbesondere der Mütter, sowie geschlechtergerechte Entscheidungen der Eltern hinsichtlich der Nutzung von FBBE-Angeboten erlaubt.
5. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten auf ein FBBE-Angebot hinarbeiten, dessen Umfang eine Teilnahme von mindestens 25 Stunden pro Woche pro Kind erlaubt.
6. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten, wenn angebracht, die Verfügbarkeit von FBBE-Angeboten oder ergänzenden Angeboten vor und nach den regulären Öffnungszeiten der FBBE-Anbieter fördern, damit Reisezeiten abgedeckt werden und die Kinderbetreuung in vollem Umfang dem Wohlergehen des Kindes, den Arbeitszeiten der Eltern und ihrem Bedürfnis, Arbeit, Familie und Privatleben miteinander in Einklang zu bringen, entspricht.

#### INKLUSION VON BENACHTEILIGTEN KINDERN, KINDERN MIT BEHINDERUNGEN, KINDERN MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN ODER KINDERN MIT BESONDEREN PÄDAGOGISCHEN BEDÜRFNISSEN

7. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen,
- gezielte Maßnahmen vorzusehen, um die Teilnahme von benachteiligten Kindern – einschließlich Kindern, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, Kindern mit Migrationshintergrund oder mit unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache sowie von Kindern mit Behinderungen, mit besonderen Bedürfnissen oder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen – an der FBBE zu ermöglichen und zu erhöhen;
  - die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die in der FBBE herrschende Kluft zwischen den Teilnahmequoten von Kindern, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, und der Gesamtheit der Kinder schließen;
  - sich zu bemühen, wenn angebracht, die Teilnahme von Kindern mit Behinderungen, mit besonderen Bedürfnissen oder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen an der regulären FBBE zu erhöhen, und
  - Schulungsangebote für FBBE-Personal zu fördern, die es dabei unterstützen, hochwertige FBBE für benachteiligte Kinder, einschließlich Kinder, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, sowie Kinder mit Behinderungen, mit besonderen Bedürfnissen oder besonderen pädagogischen Bedürfnissen anzubieten.

#### QUALITÄT

8. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen,
- dass die FBBE-Angebote für alle Kinder von hoher Qualität sind, sodass sie zu einer gesunden körperlichen, sozialen, emotionalen, kognitiven und bildungsbezogenen Entwicklung und zum Wohlergehen des Kindes beitragen und das Vertrauen der Eltern in die Angebote gestärkt wird und dass
  - die nationalen oder regionalen Qualitätsrahmen, die die Mitgliedstaaten gemäß der Empfehlung des Rates zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung entwickeln sollten, Angebote für Kinder beider Altersgruppen, die unter diese Empfehlung fallen, umfassen; die Qualitätsrahmen sollten insbesondere Folgendes vorsehen:
    - angemessene Betreuungsverhältnisse sowie angemessene Gruppengrößen unter Berücksichtigung des Alters der Kinder und etwaiger Behinderungen oder besonderer Bedürfnisse, insbesondere in differenzierten FBBE-Systemen, um Unterschiede bei der Betreuungsqualität zu vermeiden;

<sup>(14)</sup> ABl. C 66 vom 26.2. 2021, S. 1.

- Unterstützung der Professionalisierung des gesamten FBBE-Personals einschließlich der Erhöhung des erforderlichen Niveaus der Erstausbildung und Gewährleistung einer kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung und der Vermittlung von Wissen über die Kinderrechte durch angemessene und lebenslange Schulungsmöglichkeiten und
- eine sichere, fördernde und fürsorgliche Umgebung, einen hochwertigen Lehrplan und Lernmöglichkeiten, die den spezifischen Bedürfnissen jeder Gruppe von Kindern und jeder Altersgruppe entsprechen, sowie einen sozialen, kulturellen und physischen Raum, der eine Reihe von Möglichkeiten für die Kinder bietet, ihr Potenzial zu entfalten.

#### TERRITORIALE VERTEILUNG

9. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten auf Herausforderungen für Kinder und ihre Familien beim Zugang zu einer geeigneten Bildungs- und Betreuungseinrichtung reagieren, indem sie eine ausreichende territoriale Abdeckung des FBBE-Angebots gewährleisten. Zu diesem Zweck wird den Mitgliedstaaten insbesondere empfohlen,
- a) angemessene FBBE-Angebote in städtischen und ländlichen Gebieten, wohlhabenden und benachteiligten Stadtvierteln und Gebieten in äußersten Randlagen zu organisieren, dies stets unter Berücksichtigung der nationalen Strukturen sowie von Besonderheiten der jeweiligen Gebiete, wie beispielsweise der Dichte der Kinderpopulation und der Altersverteilung der Kinder, und unter voller Beachtung der Grundsätze der Segregationsfreiheit und des Diskriminierungsverbots sowie in enger Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, und
  - b) bei der Organisation von FBBE-Diensten oder der Entwicklung von Strategien für die Standortwahl von FBBE-Diensten gegebenenfalls die Notwendigkeit zumutbarer Pendlerzeiten zu berücksichtigen, einschließlich für Eltern, die aktive Mobilität und öffentliche Verkehrsmittel nutzen.

#### ERSCHWINGLICHKEIT

10. Bei Kindern, die nicht unter die Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder fallen und die kostenlosen Zugang zu Bildung und bezahlbaren und effektiven Zugang zu hochwertigen FBBE-Angeboten erhalten sollten, wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Nettokosten der FBBE in einem zumutbaren Verhältnis zu anderen Haushaltsausgaben und zum verfügbaren Einkommen stehen, wobei einkommensschwachen Haushalten, insbesondere von Alleinerziehenden geführten einkommensschwachen Haushalten, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Insbesondere werden die Mitgliedstaaten angehalten,
- a) den Selbstkostenanteil für Eltern zu begrenzen und
  - b) gegebenenfalls gestaffelte Gebühren, die in einem angemessenen Verhältnis zum Familieneinkommen stehen, oder eine Höchstgebühr für die FBBE einzuführen.

#### ZUGÄNGLICHKEIT

11. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten die Hindernisse für den gleichberechtigten Zugang aller Kinder zu FBBE auf nichtdiskriminierende Weise kontinuierlich beseitigen. In diesem Zusammenhang sollten folgende Aspekte besonders beachtet werden:
- a) Bereitstellung von Lösungen für Eltern mit untypischen Arbeitszeiten zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben und gleichzeitiger Sicherstellung des Kindeswohls,
  - b) Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Alleinerziehenden, bei denen es sich zumeist um Frauen handelt,
  - c) Verbesserung des Zugangs zur FBBE unabhängig vom Beschäftigungsstatus der Eltern in einer Weise, die mit der Schaffung von Arbeitsanreizen im Einklang steht,
  - d) Gewährleistung der Barrierefreiheit von Gebäuden, Einrichtungen, gemeindenahen Unterstützungsdiensten und Verkehrsmitteln sowie von Lernmaterial und digitalen Hilfsmitteln für Eltern und Kinder mit Behinderungen oder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen,
  - e) Bereitstellung wirksamer Unterstützung bei Betreuung, Bildung und Erziehung sowie angemessener Informations- und Kommunikationsangebote für Kinder und Eltern mit Behinderungen oder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und besonders schutzbedürftige Eltern und Kinder; Beseitigung sprachlicher und kultureller Barrieren, darunter solche, denen Kinder mit Migrationshintergrund gegenüberstehen, um die Teilnahme an FBBE-Angeboten in regulären inklusiven und segregationsfreien Einrichtungen zu ermöglichen,

- f) aktive und diskriminierungsfreie Bereitstellung von Unterstützung und verständlichen Informationen über die Vorteile der Inanspruchnahme von FBBE-Angeboten und über bestehende Möglichkeiten, Regeln für die Förderfähigkeit und Verwaltungsverfahren für den Zugang zu FBBE-Angeboten für alle Eltern, unabhängig von Familienzusammensetzung und Status und
  - g) administrative Unterstützung bei der Anmeldung unter spezieller Berücksichtigung von besonders schutzbedürftigen oder benachteiligten Eltern.
12. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten die Einführung eines Rechtsanspruchs auf FBBE in Betracht ziehen. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung des Anfangsalters für einen solchen Rechtsanspruch die Verfügbarkeit und Dauer eines angemessen bezahlten oder entschädigten Urlaubs im Rahmen von Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Elternurlaub berücksichtigen, und sich bemühen, Lücken zwischen dem Ende dieser Zeiten und dem Beginn der FBBE zu vermeiden.

#### ERGÄNZENDE ANGEBOTE UND AUSSERSCHULISCHE BETREUUNG

13. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten zusätzlich zur FBBE für einen umfassenden Ansatz zur Betreuung von Kindern sorgen, bei dem der Betreuungsbedarf von Kindern unterschiedlichen Alters, so auch von Kindern im Primarschulalter, berücksichtigt wird, indem sie eine bezahlbare, zugängliche und hochwertige außerschulische Betreuung für Kinder in der Primarstufe (Betreuung nach dem Unterricht und während der Ferien) und auch für Kinder mit Behinderungen oder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen unter Berücksichtigung der nationalen Regelungen für Unterrichts- und Ferienzeiten anbieten. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten in diese Dienste gegebenenfalls Unterstützung bei den Hausaufgaben für alle Kinder, darunter insbesondere benachteiligte oder besonders schutzbedürftige Kinder, in dieses Angebot aufnehmen.

#### KENNTNIS DER RECHTE

14. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Eltern ihre jeweiligen Rechte kennen, einschließlich des Anspruchs auf einen Platz in der FBBE, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Traditionen und Hintergründe das Wissen, die Wahrnehmung und das Vertrauen in das FBBE-System beeinflussen können.
15. Die Mitgliedstaaten werden angehalten, die Eltern aktiv über die Möglichkeiten, Vorteile und Kosten der FBBE sowie über gegebenenfalls vorhandene finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren. Folgende Aspekte sollten dabei beachtet werden:
- a) Informationsbedarf der Eltern zur FBBE unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Qualifikationen und Fähigkeiten sowie ihres sozioökonomischen Hintergrunds und einer gegebenenfalls bestehenden Behinderung und
  - b) Bereitstellung von leicht zugänglichen Informationen – sowohl online als auch offline – unter Berücksichtigung der unterschiedlichen sprachlichen Erfordernisse und der Verfügbarkeit digitaler Hilfsmittel.
16. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten wirksame, unparteiische und zugängliche Beschwerdeverfahren einrichten, damit den zuständigen Behörden Probleme oder Vorfälle gemeldet werden können.

#### ARBEITSBEDINGUNGEN UND QUALIFIKATION DES PERSONALS

17. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten hochwertige Arbeitsplätze sowie faire Arbeitsbedingungen für das FBBE-Personal sicherstellen, insbesondere durch die Förderung des sozialen Dialogs und der Tarifverhandlungen sowie durch die Unterstützung attraktiver Löhne, angemessener Arbeitsregelungen, hoher Standards im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Gleichstellung und Nichtdiskriminierung in der Branche, während gleichzeitig die Autonomie der Sozialpartner zu achten ist.
18. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten auf den Qualifikationsbedarf und den Arbeitskräftemangel in der FBBE reagieren, indem sie insbesondere
- a) die Aus- und Weiterbildung verbessern, damit sich das derzeitige und künftige FBBE-Personal die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen aneignen kann,
  - b) Laufbahnen im FBBE-Sektor schaffen, für die entsprechende Weiterbildungs-, Umschulungs-, Informations- und Beratungsangebote vorhanden sind,
  - c) für einen attraktiven beruflichen Status und attraktive Karriereaussichten der FBBE-Beschäftigten sorgen,

- d) Maßnahmen umsetzen, um den Geschlechterstereotypen und der geschlechtsspezifischen Trennung entgegenzutreten und den Beruf attraktiver zu machen und
- e) wenn angebracht, berufliche Netzwerke für Beschäftigte im FBBE-Sektor schaffen.

#### BEKÄMPFUNG DES GESCHLECHTSSPEZIFISCHEN BETREUUNGSGEFÄLLES

19. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten eine gleichmäßige Aufteilung der Kinderbetreuung zwischen den Eltern fördern, indem sie
- a) Geschlechterstereotype bekämpfen und eine ausgewogene und gleichberechtigte Teilnahme beider Elternteile an Betreuungs- und Pflegeaufgaben fördern, unter anderem durch Kommunikationskampagnen, und
  - b) die Verfügbarkeit und geschlechtergerechte Inanspruchnahme von familienfreundlichen Arbeitszeitregelungen und der Inanspruchnahme von Elternzeit durch beide Elternteile, insbesondere Männer, in allen Lebensphasen fördern und unterstützen.

#### STEUERUNG UND DATENERHEBUNG

20. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten eine solide und wirksame Steuerung ihrer Politik im Bereich der FBBE gewährleisten, insbesondere durch
- a) die Sicherstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen politischen Entscheidungsträgern und FBBE-Einrichtungen und die Unterstützung der Zusammenarbeit mit anderen politischen Entscheidungsträgern und Einrichtungen, die für frühkindliche Entwicklung und Bildung zuständig sind, und
  - b) die Mobilisierung und kostenwirksame Nutzung angemessener und nachhaltiger Finanzmittel für die FBBE, unter anderem durch den Einsatz von Mitteln und Instrumenten der Union und durch Verfolgung einer Politik, die einer nachhaltigen Finanzierung von FBBE-Angeboten, die mit der allgemeinen Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen im Einklang stehen, förderlich ist.
21. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Datenerhebung weiterentwickeln oder verbessern im Hinblick auf
- a) die Teilnahmequote von Kindern in der FBBE auf regelmäßiger Basis und – sofern Umfragen durchgeführt werden – mit angemessener Stichprobengröße, nach Alter und wenn möglich Geschlecht aufgeschlüsselt – auch in Bezug auf besonders schutzbedürftige Kinder und benachteiligte Kinder,
  - b) die Unterschiede beim Zeitaufwand für bezahlte und unbezahlte Arbeit zwischen Frauen und Männern mit Betreuungsaufgaben, vorzugsweise durch Zeitverwendungserhebungen auf Grundlage der harmonisierten europäischen Zeitverwendungserhebungen,
  - c) die Inanspruchnahme von Elternzeit aufgeschlüsselt nach Geschlecht, aus Verwaltungsdaten in einer unionsweit harmonisierten Weise unter Nutzung des Rahmens der Indikatoren für die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, der von der gemeinsamen Untergruppe des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz entwickelt wurde,
  - d) die Arbeitsbedingungen des Personals in der FBBE, insbesondere unter Berücksichtigung der in den Empfehlungen 17 und 18 genannten Aspekte, und
  - e) Mangel an FBBE-Angeboten, Zugänglichkeit, Erschwinglichkeit und Qualität der FBBE auf regelmäßiger Basis, und die territoriale Verteilung der FBBE, insbesondere zur Bewertung des regionalen Gefälles, auch in abgelegenen und ländlichen Gebieten.
22. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen verstärken, um sicherzustellen, dass die Daten auf Unionsebene vergleichbar sind und ein ausreichendes Maß an Granularität aufweisen.

#### UMSETZUNG, ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

23. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten die Kommission über die ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlung innerhalb von 18 Monaten nach deren Annahme informieren und dabei gegebenenfalls auf bestehenden nationalen Strategien oder Plänen aufbauen. Wenn angebracht kann auf Berichte Bezug genommen werden, die im Rahmen bestehender Berichterstattungsmechanismen wie der Methode der offenen Koordinierung, dem Europäischen Semester und anderen einschlägigen Programmplanungs- und Berichterstattungsmechanismen der Union vorgelegt werden.

BEGRÜßT HIERMIT DIE ABSICHT DER KOMMISSION,

24. a) die regelmäßige Bereitstellung von Daten in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu verbessern, indem Folgendes auf der Eurostat-Website sowie auf dem Portal zur Überwachung der Gleichstellungsstrategie verfügbar gemacht wird:
- i) eine weitere Aufschlüsselung nach Alter und, wenn angebracht Haushaltseinkommensquintil der Kinder, die an FBBE teilnehmen, sowie der zeitlichen Intensität der Teilnahme und der Teilnahmequote bei von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Kindern,
  - ii) Konfidenzintervalle für den EU-SILC-Hauptindikator „Kinder in formaler Kinderbetreuung oder Bildung“ und andere relevante Indikatoren neben den Betreuungsquoten, um die Vergleichbarkeit über Jahre und Länder hinweg zu gewährleisten, und
  - iii) ausführlichere Erläuterungen zu den erhobenen Daten, insbesondere im Hinblick auf FBBE-Programme, die unter die Definition der Indikatoren fallen,
- b) Mittel der Europäischen Union zur Unterstützung nationaler Reformen und Investitionen in die FBBE zu mobilisieren,
- c) die Möglichkeit zu prüfen, in Zusammenarbeit mit dem Beschäftigungsausschuss und dem Ausschuss für Sozialschutz und in enger Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Bildungsfragen und der Ständigen Gruppe „Indikatoren und Benchmarks“ weitere Indikatoren zu entwickeln, den Austausch bewährter Verfahren und gegenseitiges Lernen zwischen den Mitgliedstaaten sowie Maßnahmen zum Aufbau technischer Kapazitäten zu erleichtern und die Mitgliedstaaten weiterhin in ihren Bemühungen zu unterstützen, Reformen im Bereich der FBBE zu konzipieren und umzusetzen, insbesondere durch den strategischen Rahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung und das Instrument für technische Unterstützung,
- d) Agenturen der Union wie das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen und Eurofound anzuhalten, regelmäßig Daten zu erheben, Indikatoren zu entwickeln und Analysen zum geschlechtsspezifischen Betreuungsgefälle, zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle und zum Zeitaufwand für bezahlte und unbezahlte Arbeit, individuelle und soziale Tätigkeiten durch Frauen und Männer mit Betreuungsaufgaben und zu Arbeitsregelungen während ihres gesamten Berufslebens durchzuführen,
- e) die Umsetzung dieser Empfehlung im Rahmen des Jahresberichts über die Gleichstellung der Geschlechter in der Union und bestehender Regelungen des Europäischen Semesters mit Unterstützung des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zu überwachen und – für Kinder über drei Jahre – den Anzeiger für die allgemeine und berufliche Bildung vorzulegen.
25. dem Rat innerhalb von fünf Jahren über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlung Bericht zu erstatten.

Geschehen zu Brüssel 8. Dezember 2022.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
M. JUREČKA

---

# EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 13. Dezember 2022

an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Oesterreichischen Nationalbank

(EZB/2022/44)

(2022/C 484/02)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union genehmigt werden.
- (2) Die Generalversammlung der Oesterreichischen Nationalbank wählt gemäß § 37 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Oesterreichische Nationalbank einen Rechnungsprüfer und einen Ersatzrechnungsprüfer für eine mehrjährige Periode, längstens für die Dauer von fünf Jahren. Der Ersatzrechnungsprüfer wird nur beauftragt, wenn der Rechnungsprüfer verhindert ist, die Rechnungsprüfung durchzuführen.
- (3) Das Mandat der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., des gegenwärtigen externen Rechnungsprüfers der Oesterreichischen Nationalbank, und das Mandat der Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH, des gegenwärtigen externen Ersatzrechnungsprüfers, enden beide nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2022. Es ist deshalb erforderlich, ab dem Geschäftsjahr 2023 externe Rechnungsprüfer zu bestellen.
- (4) Die Oesterreichische Nationalbank hat für die Geschäftsjahre 2023 bis 2027 die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft als externen Rechnungsprüfer ausgewählt. Die Oesterreichische Nationalbank wird ihren externen Ersatzrechnungsprüfer zu einem späteren Zeitpunkt auswählen —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

Es wird empfohlen, die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft als externen Rechnungsprüfer der Oesterreichischen Nationalbank für die Geschäftsjahre 2023 bis 2027 zu bestellen.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 13. Dezember 2022.

Die Präsidentin der EZB  
Christine LAGARDE

---

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.10913 — SADCO / HACP / JV)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 484/03)

Am 9. Dezember 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10913 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

**Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 19/2022 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel  
„Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen durch die EU – Nach anfänglichen Herausforderungen  
ausreichend Dosen gesichert, Leistungsfähigkeit des Verfahrens aber nicht ausreichend bewertet“**

(2022/C 484/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

- (1) BEGRÜßT den Sonderbericht Nr. 19/2022 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden „Rechnungshof“) sowie die Antworten der Kommission auf den Bericht;
- (2) STELLT FEST, dass der Rechnungshof mit seiner Prüfung die Wirksamkeit der Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen durch die Kommission und die Mitgliedstaaten bis Ende 2021 bewertet hat; in diesem Zusammenhang prüfte der Rechnungshof, ob
  - die Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen in der EU effektiv vorbereitet wurde;
  - es den Verhandlungsführern der EU durch die mit den Impfstoffherstellern unterzeichneten Verträge gelang, die Erfüllung der Beschaffungsziele der EU sicherzustellen;
  - die Kommission alle für die Lieferung der Impfstoffe relevanten Aspekte berücksichtigt hat;
- (3) WEIST DARAUF HIN, dass die Ziele der von der Kommission veröffentlichten EU-Strategie für COVID-19-Impfstoffe darin bestehen, die Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von Impfstoffen sicherzustellen, den raschen Zugang der Mitgliedstaaten und ihrer Bevölkerung zu Impfstoffen zu gewährleisten und dabei zugleich die weltweiten Solidaritätsbemühungen weiter voranzutreiben sowie einen möglichst schnellen, gleichberechtigten Zugang zu einem erschwinglichen Impfstoff für alle Menschen in der EU sicherzustellen;
- (4) ERKENNT AN, dass die EU-Strategie für COVID-19-Impfstoffe eine bedeutende Errungenschaft darstellt und den Mehrwert der Zusammenarbeit in der EU unterstreicht, da so dafür gesorgt wurde, dass 80 % der erwachsenen Bevölkerung in der EU bis Ende 2021 vollständig geimpft waren;
- (5) WEIST DARAUF HIN, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission die Vereinbarung gebilligt haben, mit der die Kommission ermächtigt wurde, ihrerseits Vereinbarungen mit Impfstoffherstellern zu schließen mit dem Ziel, im Namen der Mitgliedstaaten COVID-19-Impfstoffe zu beschaffen <sup>(1)</sup>;
- (6) STELLT FEST, dass sich die EU-Strategie für COVID-19-Impfstoffe dem Sonderbericht zufolge auf zwei zentrale Stellen stützte, nämlich insbesondere den Lenkungsausschuss, der für die Überwachung der Verhandlungen und die Validierung von Verträgen vor der Unterzeichnung zuständig war, und das gemeinsame Verhandlungsteam, das für die Aushandlung der Verträge zuständig war;
- (7) NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Kommissionspräsidentin dem Sonderbericht zufolge im März 2021 Vorverhandlungen über einen Vertrag mit Pfizer/BioNTech geführt hatte, und dass es sich dabei um den einzigen Vertrag handelte, bei dem das gemeinsame Verhandlungsteam entgegen dem Beschluss der Kommission über die Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen nicht in diese Verhandlungsphase einbezogen worden war. Am 9. April 2021 legte die Kommission dem Lenkungsausschuss die zwischen der Kommissionspräsidentin und Pfizer/BioNTech ausgehandelten Bedingungen vor, und der Lenkungsausschuss kam überein, eine Ausschreibung einzuleiten. Dies ist der umfangreichste Vertrag über COVID-19-Impfstoffe, der das Impfstoffportfolio der EU bis Ende 2023 entscheidend prägen wird;

<sup>(1)</sup> Anhang zum Beschluss der Kommission C(2020) 4192 final vom 18. Juni 2020.

- (8) ERSUCHT die Kommission, die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten fortzusetzen, damit die Ziele der EU-Impfstoffstrategie erreicht und zugleich die Defizite, insbesondere in Bezug auf Transparenz, Verwaltung und Bedürfnisse der Mitgliedstaaten, behoben werden können;
- (9) NIMMT KENNTNIS von den Feststellungen des Berichts, insbesondere dass
- die Kommission ihre Impfstoffstrategie in der Anfangsphase der Pandemie entwickelt hat, als auf dem Markt noch keine COVID-19-Impfstoffe verfügbar waren;
  - es der EU gelang, bei der Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen für ein diversifiziertes Portfolio zu sorgen und so das Risiko eines Scheiterns der Impfstoffentwicklung zu streuen, indem sie Verträge mit mehreren verschiedenen Herstellern unterzeichnete;
  - die Vorbereitungen der EU für die Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen größtenteils effektiv waren, wobei sie allerdings später als das Vereinigte Königreich und die USA mit der Beschaffung begonnen hatte;
  - sich die Vertragsbedingungen im Laufe der Zeit änderten und es den Verhandlungsführern der EU in den später unterzeichneten Verträgen mit den Impfstoffherstellern besser gelang, die Erfüllung der Beschaffungsziele der EU sicherzustellen;
  - die Kommission und zehn der vierzehn Mitgliedstaaten, die auf die Umfrage des Hofes geantwortet haben, sich eine einheitlichere Haftungsregelung nach Erteilung der Standardzulassung wünschen;
  - die Kommission vorgeschlagen hat, das Beschaffungssystem weiter für künftige Gesundheitskrisen zu nutzen, ohne zuvor seine Leistungsfähigkeit zu bewerten oder das Beschaffungssystem von Drittländern zu analysieren;
  - die Kommission die bei der Impfstoffherstellung in der Produktions- und Lieferkette bestehenden Herausforderungen noch immer nicht in vollem Umfang analysiert hatte, als die meisten Verträge bereits unterzeichnet worden waren. Die Kommission setzte erst im Februar 2021 eine Taskforce zur Unterstützung der Produktions- und Lieferketten ein und selbst wenn diese zur Beseitigung von Engpässen beigetragen hatte, war unklar, inwieweit sie auf das Hochfahren der Impfstoffproduktion einwirken konnte;
- (10) TEILT die Anmerkungen des Hofes zu den Feststellungen und Empfehlungen in seinem Bericht, insbesondere dass
- es der Kommission zwar gelang, ein diversifiziertes Impfstoffportfolio aufzubauen, die EU jedoch in den Jahren 2022–2023 hauptsächlich von einem einzigen Lieferanten abhängig ist;
  - die Kommission die Vertragsdurchführung in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten unterstützte, diese Bemühungen jedoch nur begrenzt Einfluss auf die Bewältigung der Versorgungsprobleme hatten;
  - die neuen Regelungen und Tätigkeiten der EU in diesem Bereich nicht auf der Grundlage einer Ex-ante-Folgenabschätzung der Kommission festgelegt wurden;
- (11) BEGRÜßT die Antwort der Kommission auf die Feststellungen des Rechnungshofs und die bereits eingeleiteten Initiativen zur Umsetzung dieser Empfehlungen, einschließlich des Vorschlags für eine Verordnung des Rates über einen Rahmen zur Gewährleistung der Bereitstellung von krisenrelevanten medizinischen Gegenmaßnahmen im Falle einer Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit auf Unionsebene <sup>(2)</sup>;
- (12) NIMMT die Empfehlungen des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS und ERSUCHT die Kommission daher,
- innerhalb eines Jahres nach Annahme der Verordnung zum Notfallrahmen <sup>(3)</sup> und der überarbeiteten Haushaltsordnung <sup>(4)</sup> auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse Leitlinien für die Beschaffung im Pandemiefall zu erarbeiten, wobei nach Möglichkeit konkrete Informationen zu berücksichtigen sind, um bewährte Verfahren für künftige Verhandlungsteams zu ermitteln;
  - eine Risikobewertung des Beschaffungskonzepts der EU durchzuführen, damit geeignete Maßnahmen vorgeschlagen werden können;
  - eine unabhängige Bewertung der Angemessenheit der Verfahren durchzuführen, um die Wirksamkeit, die Preise, das Zahlungsmodell, die Mengen an COVID-19-Impfstoffen, die von der EU unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Gesundheit beschafft wurden, die Inhalte der Vertragsklauseln sowie die Auswahlkriterien des Verhandlungsteams im Einzelnen zu bewerten, sodass dies in die Ausarbeitung der Leitlinien einfließen kann;
  - in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Tests durchzuführen, um alle Bestandteile des aktualisierten Beschaffungsrahmens für den Pandemiefall zu überprüfen, um etwaige Schwachstellen und Bereiche mit Verbesserungspotenzial zu ermitteln;
- (13) BETONT, wie wichtig es ist, die Lehren aus der Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen zu ziehen. Unter Berücksichtigung der Pandemiebedingungen, unter denen die Verträge ausgehandelt wurden, und unbeschadet dieses Kontexts betonen die Mitgliedstaaten, dass ihnen bei künftigen Verträgen mehr Flexibilität zugestanden werden muss, insbesondere was die gekauften Mengen, die Lieferfristen und die Zahlung bei Lieferung nach Maßgabe der gelieferten Impfstoffmengen anbelangt, und dass die akzeptablen Verfallsdaten genauer festgelegt werden müssen; FORDERT in der Erkenntnis, dass die EU durch Impfstoffspenden aktiv zu einer globalen Reaktion beiträgt, dazu AUF, die Bedingungen für Spenden zu lockern, damit zügige direkte Lieferungen an Drittländer oder Spenden aus nationalen Impfstoffbeständen möglich sind;

<sup>(2)</sup> COM(2021) 577 final.

<sup>(3)</sup> 2021/0294 (NLE)

<sup>(4)</sup> 2022/0162 (COD)

(14) BEDAUERT, dass die Kommission die Auskunftersuchen des Rechnungshofs zu den Vorverhandlungen über den am 19. Mai 2021 mit Pfizer/BioNTech unterzeichneten Vertrag nicht beantwortet hat, und FORDERT die Kommission AUF, die Informationen bereitzustellen, die benötigt werden, damit die Organe und Einrichtungen der Union ihre Aufgaben gemäß den Verträgen wahrnehmen können.

---

## Schlussfolgerungen zur Impfung als eines der wirksamsten Instrumente zur Prävention von Krankheiten und zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit

(2022/C 484/05)

### Einleitung

Impfungen gelten als eines der wirksamsten Instrumente im Bereich der öffentlichen Gesundheit zur Prävention von Krankheiten und zur Abmilderung ihrer schädlichsten Auswirkungen. Impfungen sind nicht nur für Kinder wichtig, sondern für den gesamten Lebensverlauf. Die Entwicklung von Impfstoffen markiert einen Wendepunkt in der Geschichte der Medizin und hat erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Viele Krankheiten wurden durch Impfungen verhindert, wodurch sich die Belastung der Gesundheitssysteme verringert und schätzungsweise 3,5 - 5 Millionen Todesfälle pro Jahr verhindert werden <sup>(1)</sup>. So konnten dank Impfungen die Pocken ausgerottet werden.

Heute sind Impfungen jedoch ein Opfer ihres eigenen Erfolgs. Manche Menschen sehen nicht mehr die Auswirkungen von Infektionskrankheiten, die infolge von Impfprogrammen nicht mehr auftreten, und viele stellen möglicherweise gerade deshalb die Bedeutung des Impfens in Frage. Die Durchimpfungsraten fallen EU-weit in vielen Regionen deutlich unter die empfohlenen Werte. Unter solchen Umständen können Infektionskrankheiten leicht zurückkehren. Ein Beispiel hierfür ist die Masernepidemie, die in den letzten Jahren in einer Reihe von europäischen Länder ausgebrochen ist.

Die Bereitschaft der Menschen, sich mit sicheren, wirksamen, empfohlenen und verfügbaren Impfstoffen impfen zu lassen, ist in den letzten Jahrzehnten zum Problem geworden. Die Impfskepsis wird von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als eine der zehn größten Gefahren für die globale Gesundheit eingestuft. Zudem unterscheidet sich dieses Problem je nach Kontext, Land und betroffenem Impfstoff, wodurch es zu einer besonderen Herausforderung wird. Es gibt keine Universallösung, sondern es bedarf neben gezielten Kommunikationskampagnen kontinuierlicher Anstrengungen, um den Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern zu verbessern, ihre Sorgen zu verstehen und maßgeschneiderte Impfstrategien zu entwickeln.

Durch die COVID-19-Pandemie sind der Umfang und die Tragweite dieses Problems noch deutlicher zutage getreten. Die Impfskepsis im Zusammenhang mit COVID-19 wurde durch verschiedene Faktoren maßgeblich beeinflusst, allen voran Bedenken hinsichtlich der wahrgenommenen Sicherheit und Wirksamkeit des Impfstoffs. Während die COVID-19-Impfkampagnen in einigen EU-Mitgliedstaaten keine besonders hohen Impfquoten bewirkten, wurden in anderen Teilen der Europäischen Union beeindruckende Ergebnisse erzielt.

Als positives Ergebnis wurde durch die Pandemie auch die Entwicklung einer Reihe wichtiger Lösungen und Instrumente vorangebracht, die wir heute bereits nutzen können. Bedeutende Entwicklungen wurden beispielsweise bei der Digitalisierung erzielt – mit der Erfassung und dem Austausch von Daten auf EU-Ebene sowie mit der Einführung des digitalen COVID-Zertifikats, das einen wichtigen Meilenstein bei der Festlegung eines globalen Standards als Teil der Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zur Eindämmung der Ausbreitung der Pandemie darstellt. Die EU-Strategie für COVID-19-Impfstoffe <sup>(2)</sup> ist ebenso wie die anschließende Einrichtung der Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (HERA) ein wichtiger Schritt, um die Entwicklung, die Beschaffung, den Kauf und die Verteilung von medizinischen Schutzmitteln wie Impfstoffen und Therapeutika auf EU-Ebene zu gewährleisten. Eine weitere, ebenso bedeutende Leistung ist die Errichtung der Europäischen Gesundheitsunion, die auf die Stärkung der Krisenvorsorge und -reaktion wichtiger Agenturen abstellt.

<sup>(1)</sup> [https://www.who.int/health-topics/vaccines-and-immunization#tab=tab\\_](https://www.who.int/health-topics/vaccines-and-immunization#tab=tab_)

<sup>(2)</sup> COM(2020) 245 final.

Wir müssen Lehren aus der COVID-19-Pandemie ziehen, um für künftige Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit ausreichend gerüstet zu sein. In dieser Hinsicht kann der Zustrom von Vertriebenen in die EU eine Herausforderung für die öffentliche Gesundheit darstellen – zuallererst für die Vertriebenen selbst, aber auch für die Mitgliedstaaten, die diese Personen gemäß ihrer nationalen Rechtsvorschriften in ihre Impfstrategien einbeziehen sollten. Darüber hinaus sollten wir uns auf die Auswirkungen des Klimawandels auf die öffentliche Gesundheit konzentrieren; diese können weitreichend sein und möglicherweise Verschiebungen bei den Übertragungswegen von Infektionskrankheiten umfassen, insbesondere bei vektorübertragenen Krankheiten wie Hantavirus-Erkrankungen, Zeckenzephalitis, Lyme-Borreliose und Malaria.

In diesem Sinne sollten die Mitgliedstaaten gestützt auf die Empfehlung des Rates von 2018 zur verstärkten Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von durch Impfung vermeidbaren Krankheiten <sup>(3)</sup> und die Lehren aus den letzten Jahren der COVID-19-Pandemie ihre gemeinsamen Anstrengungen verstärken.

Wenngleich die Impfleistungen, -programme und -strategien in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, könnten diese von einem noch besser koordinierten Ansatz für die Prävention und Eindämmung der Ausbreitung von Epidemien und durch Impfung vermeidbaren Krankheiten profitieren, vor allem angesichts des grenzüberschreitenden Charakters von Infektionskrankheiten und der gemeinsamen Herausforderungen an die nationalen Immunisierungsprogramme, insbesondere vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie, der Migration oder des Affenpocken-Ausbruchs.

### **Bekämpfung der Impfskepsis: Das Risiko von Fehl- und Desinformation und die Notwendigkeit, das Vertrauen der Öffentlichkeit in Impfungen zu erhöhen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. WEIST darauf HIN, dass die Tätigkeit der Union gemäß Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Politik der Mitgliedstaaten ergänzt und auf die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, die Verhütung von Humankrankheiten und die Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der körperlichen und geistigen Gesundheit gerichtet ist;
2. STELLT FEST, dass Impfprogramme zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, ein besser koordinierter Ansatz der EU jedoch angesichts des grenzüberschreitenden Charakters von durch Impfung vermeidbaren Krankheiten im Allgemeinen einen Mehrwert haben kann;
3. STELLT FEST, dass die Impfskepsis unterschiedliche Ursachen hat. Unterschiedliche Situationen wie Routineimpfungen mit bekannten Impfstoffen oder Impfungen während Gesundheitskrisen wie der COVID-19-Pandemie, bei der neu entwickelte Impfstoffe zum Einsatz gelangten, erfordern unterschiedliche Lösungen;
4. ERKENNT AN, dass durch die COVID-19-Pandemie die Gefahren und Herausforderungen, die Fehl- und Desinformation für unsere Gesellschaften mit sich bringen, deutlich herausgestellt wurden. Die „Infodemie“ – ein Übermaß an Informationen, einschließlich falschen oder irreführenden Informationen, in digitalen und physischen Umgebungen während eines Krankheitsausbruchs <sup>(4)</sup> – war ein entscheidender Faktor, der die Risiken für die menschliche Gesundheit, die Gesundheitssysteme und ein wirksames Krisenmanagement erhöht hat;
5. VERWEIST auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters mit dem Titel „Aktionsplan gegen Desinformation“ die am 5. Dezember 2018 angenommen wurde <sup>(5)</sup>, die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Bekämpfung von Desinformation im Internet:“ <sup>(6)</sup>, die am 26. April 2018 angenommen wurde, die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Leitlinien für die Stärkung des Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation“ <sup>(7)</sup>, die am 26. Mai 2021 angenommen wurde, die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Verstärkte Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von durch Impfung vermeidbaren Krankheiten“ <sup>(8)</sup>, die am 26. April 2018 angenommen wurde und die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters mit dem Titel „Bekämpfung von Desinformation im Zusammenhang mit COVID-19 – Fakten statt Fiktion“ <sup>(9)</sup>.

<sup>(3)</sup> COM(2018) 244 final.

<sup>(4)</sup> [https://www.who.int/health-topics/infodemic#tab=tab\\_1](https://www.who.int/health-topics/infodemic#tab=tab_1)

<sup>(5)</sup> JOIN(2018) 36 final.

<sup>(6)</sup> COM(2018) 236 final.

<sup>(7)</sup> COM(2021) 262 final.

<sup>(8)</sup> COM(2018) 245 final.

<sup>(9)</sup> JOIN(2020) 8 final.

6. VERWEIST auf die Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der Resilienz und zur Abwehr hybrider Bedrohungen, einschließlich der Desinformation, im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie <sup>(10)</sup>, auf die Empfehlung des Rates zur verstärkten Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von durch Impfung vermeidbaren Krankheiten <sup>(11)</sup>, in der die Frage von Impfskepsis und Desinformation, durch die sich der Schwerpunkt der öffentlichen Wahrnehmung vom Nutzen der Impfung hin zu Wissenschaftsskepsis und Furcht vor möglichen Nebenwirkungen verlagert hat, besondere Beachtung erhält, und NIMMT KENNTNIS von dem Fahrplan <sup>(12)</sup> der Europäischen Kommission zur Umsetzung der in der Empfehlung geforderten Maßnahmen sowie den Tätigkeiten der Gemeinsamen Aktion für Impfungen (European Joint Action on Vaccination - EU-JAV) <sup>(13)</sup>, die Empfehlungen und konkrete Instrumente für stärkere Reaktionen auf die Herausforderungen des Impfens, einschließlich der Förderung der Impfkzeptanz, anbietet;
7. VERWEIST auf den Bericht der Kommission zum Vertrauen in Impfstoffe in der EU und im Vereinigten Königreich vom 11. Dezember 2020 <sup>(14)</sup>;
8. VERWEIST auf den Bericht „Countering online vaccine misinformation in the EU“ des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) vom 29. Juni 2021 <sup>(15)</sup>, in dem die Faktenlage im Hinblick auf die Bekämpfung von Fehlinformation im Internet über Impfstoffe in der EU untersucht wird, und STELLT das vom ECDC betreute Europäische Impfinformationsportal <sup>(16)</sup> HERAUS, über das genaue und aktuelle Daten zu Impfungen sowie ein Überblick über den EU-Mechanismus zur Gewährleistung der Sicherheit und Wirksamkeit von Impfungen bereitgestellt werden;
9. VERWEIST AUF die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten <sup>(17)</sup> und WÜRDIGT dessen allgemeine Rolle und Beitrag, unter anderem zur Erleichterung der Bekämpfung von Fehl- und Desinformation über Impfungen und zur Erhöhung des Impfvertrauens, etwa durch Online-Kurse zum Umgang mit Fehlinformationen über Impfungen <sup>(18)</sup>;
10. BEGRÜSST das Programm EU4Health, mit dem die unionsweite und sektorübergreifende Krisenprävention ehrgeizig gefördert wird; ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Verbesserung der Durchimpfungsraten in den Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Bereitstellung von Finanzmitteln für Sensibilisierungskampagnen und Kommunikationsmaßnahmen, die sich sowohl an die breite Öffentlichkeit als auch an spezielle Gruppen richten und darauf abstellen, Impfskepsis sowie Fehl- und Desinformation zu verhindern und dagegen vorzugehen;
11. BEGRÜSST die Maßnahmen von HORIZONT 2020 zur Bekämpfung von Fehlinformation und zur Entwicklung von Instrumenten, um die Durchimpfungsrate zu verbessern, sowie die Maßnahmen von HORIZONT Europa zur Bereitstellung von Fakten, um besser gegen Fehl- und Desinformation vorgehen zu können;
12. BEGRÜSST die von der WHO am 1. April 2020 veröffentlichte Immunisierungsagenda 2030 <sup>(19)</sup>, mit der die Impfskepsis angegangen werden soll, indem robuste und innovative Strategien zur Abfederung von Fehlinformationen über Impfstoffe und zur Verringerung ihrer Verbreitung und negativen Auswirkungen entwickelt werden;
13. UNTERSTREICHT die Notwendigkeit einer konstanten Analyse und öffentlichen Kommunikation über die individuellen Risiken und Vorteile in verschiedenen Risikogruppen und bei Menschen, die beispielsweise aufgrund von sozialen, kulturellen oder sprachlichen Herausforderungen nicht über ausreichende Informationsquellen verfügen;

<sup>(10)</sup> ST 14064/20.

<sup>(11)</sup> COM(2018) 244 final.

<sup>(12)</sup> [https://health.ec.europa.eu/system/files/2022-07/2019-2022\\_roadmap\\_en.pdf](https://health.ec.europa.eu/system/files/2022-07/2019-2022_roadmap_en.pdf)

<sup>(13)</sup> <https://eu-jav.com/>

<sup>(14)</sup> [https://health.ec.europa.eu/system/files/2022-11/2020\\_confidence\\_rep\\_en.pdf](https://health.ec.europa.eu/system/files/2022-11/2020_confidence_rep_en.pdf)

<sup>(15)</sup> <https://www.ecdc.europa.eu/en/news-events/ecdc-launches-report-countering-online-vaccine-misinformation-eueea>

<sup>(16)</sup> <https://vaccination-info.eu/de>

<sup>(17)</sup> 2020/0320(COD).

<sup>(18)</sup> <https://www.ecdc.europa.eu/en/news-events/e-learning-how-address-online-vaccination-misinformation>

<sup>(19)</sup> <https://www.who.int/publications/m/item/immunization-agenda-2030-a-global-strategy-to-leave-no-one-behind>

## 14. ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN:

- interdisziplinäre Expertise zu nutzen (einschließlich Experten für die öffentliche Gesundheit, für digitale Gesundheitslösungen, für Kommunikation und soziale Medien sowie Verhaltensexperten), um die Anstrengungen zur Bekämpfung von Fehl- und Desinformation über Impfstoffe zu intensivieren und einen solideren, faktenbasierten und stärker strategisch ausgerichteten Ansatz für die Kommunikation über Impfstoffe mit harmonisierten Benachrichtigungen zwischen den Beteiligten anzuwenden;

## 15. ERSUCHT DIE KOMMISSION,

- ohne Überschneidungen mit bestehenden Initiativen und mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten ein Expertenforum über Impfskepsis als eine Plattform einzurichten, wo Experten aus allen relevanten Bereichen zusammenkommen, um zu diskutieren, bewährte Verfahren auszutauschen, die Tätigkeiten der Gemeinsamen Aktion für Impfungen über das eigentliche Projekt hinaus weiterzuverfolgen und insbesondere die Kommunikation mit den EU-Agenturen zu erleichtern und zu beschleunigen, um Leitlinien dafür vorzugeben, wie die Durchimpfungsraten in der gesamten Europäischen Union erhöht werden können;
- wenn angebracht, die Koordinierung zwischen den EU-Politiken zu Impfungen und zur Bekämpfung von Desinformation zu verstärken, um einen stärker ganzheitlichen Ansatz zu unterstützen, u.a. durch die Veröffentlichung einer Mitteilung der Kommission zur Bekämpfung der Impfskepsis;
- gemeinsam mit dem ECDC den Mitgliedstaaten auf Anfrage unverbindliche maßgeschneiderte Empfehlungen und Leitlinien zum Vorgehen gegen Impfskepsis unter Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten bereitzustellen;
- auf Ersuchen der Mitgliedstaaten deren Verantwortlichen für die nationalen Immunisierungsprogramme Beratung über die Nutzung aller einschlägigen EU-Programme und -Instrumente für gezielte Impfkampagnen und über die Beurteilung dieser Kampagnen bereitzustellen;

## 16. ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION,

- Schulungsangebote (Schulungen zu Kommunikation und sozialen Medien) zu entwickeln, durch die Gesundheitsfachkräfte und Experten für Gesundheitskommunikation in die Lage versetzt werden, versierter mit wirksamen Methoden und Instrumenten zur Bekämpfung von Fehl- und Desinformation über Impfstoffe, einschließlich im Internet, umzugehen, Kommunikationsstrategien zu entwickeln oder eine wirksame Kommunikation zwischen Gesundheitsfachkräften und Bürgern über die Vorteile des Impfens zu gewährleisten (gemeinsame Entscheidungsfindung); dabei sind die Impfkoalition sowie Verbände von Gesundheitsfachkräften und Studentenvereinigungen auf nationaler Ebene einzubeziehen;
- Sensibilisierungsmaßnahmen zu den Vorteilen des Impfens zu fördern, unter anderem durch Partnerschaften mit dem Bildungssektor, den Sozialpartnern und durch auf die Medien ausgerichtete Maßnahmen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Verantwortung und der Rolle von Plattformen der sozialen Medien liegen sollte;
- nationale Strategien zu unterstützen, die für die Bereitstellung von zugänglichen, gerechten und attraktiven Impfleistungen für alle in Frage kommenden Menschen sorgen und garantieren, dass Impfungen nicht zu einer vertanen Chance werden;

**Verstärkung der Zusammenarbeit in der EU als Vorbereitung auf künftige Herausforderungen: Aufbau auf bewährten Verfahren und gewonnenen Erkenntnissen**

17. STELLT FEST, dass die COVID-19-Pandemie die Impfpolitik auf europäischer und nationaler Ebene erheblich und in beispielloser Weise beeinflusst hat. Zwar war die Akzeptanz von COVID-19-Impfstoffen in einigen Mitgliedstaaten hoch, in vielen anderen jedoch war sie unzureichend. Auch wurde die Entwicklung neuer Instrumente und Lösungen beschleunigt, auf denen die EU aufbauen kann, um die Zusammenarbeit bei Impfstrategien und Immunisierungsprogrammen zu fördern;
18. UNTERSTREICHT die Vorteile einer verstärkten Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Impfskepsis und der Verbesserung der Durchimpfungsraten, wobei er sich bewusst ist, dass Ansätze, die sich deutlich voneinander unterscheiden, obwohl sie auf denselben wissenschaftlichen Daten beruhen, in einigen Fällen das Vertrauen der Öffentlichkeit in Impfungen negativ beeinflussen können;
19. VERWEIST auf die Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU), das ein großer Erfolg für die EU war;

20. VERWEIST auf die Impfstoffstrategie der EU zur Beschleunigung der Entwicklung, Herstellung und Bereitstellung von Impfstoffen gegen COVID 19, die von der Kommission am 17. Juni 2020 vorgelegt wurde und die den Mitgliedstaaten die gemeinsame Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen und den rechtzeitigen Zugang zu ihnen ermöglicht hat;
21. BEGRÜSST die Einrichtung der Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (HERA), die daran arbeiten sollte, im Bereich der medizinischen Gegenmaßnahmen die Vorsorge und die Reaktion angesichts schwerwiegender grenzüberschreitender Gefahren zu verbessern, wobei sie eng mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten sollte. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Bewältigung von Herausforderungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung medizinischer Gegenmaßnahmen gewidmet werden;
22. STELLT FEST, dass sich die internationale Mobilität und Migration beschleunigt haben, weshalb die Zusammenarbeit im Bereich der Impfung stets eine globale Dimension haben sollte;
23. VERWEIST auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Aufnahme von Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen: Vorbereitung Europas zur Deckung des Bedarfs“ vom 23. März 2022, in der hervorgehoben wird, dass die Impfquote unter den vertriebenen ukrainischen Menschen erhöht werden muss, wobei Kinderimpfprogramme besondere Aufmerksamkeit erhalten sollten;
24. VERWEIST auf die Leitlinien des ECDC „Operational public health considerations for the prevention and control of infectious diseases in the context of Russia’s aggression towards Ukraine“ (Operative Erwägungen der öffentlichen Gesundheit zur Prävention und Bekämpfung von Infektionskrankheiten im Zusammenhang mit der Aggression Russlands gegenüber der Ukraine) vom 8. März 2022;
25. BETONT, dass voraussichtlich auch andere globale Probleme und Krisen das Auftreten von Infektionskrankheiten in der EU beeinflussen werden, insbesondere der Klimawandel, durch den wahrscheinlich die Übertragung von Zeckenzephalitis und anderen vektorübertragenen Krankheiten wie West-Nil-Fieber oder Dengue-Fieber zunehmen wird;
26. WÜRDIGT die Arbeit des Europäischen Netzwerks der Arzneimittelzulassung, das die Qualität, Wirksamkeit und Sicherheit von Arzneimitteln in der Europäischen Union sicherstellt. Die Arbeit des Netzwerks umfasst wissenschaftliche Vernetzung, Benchmarking und eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden, die zu vertieftem Wissen über Impfstoffe beiträgt und die Zuverlässigkeit in der europäischen öffentlichen Wahrnehmung erhöht;
27. ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN:
  - Impfkampagnen für Erwachsene zum Schutz vor übertragbaren Infektionskrankheiten wie Masern, Diphtherie, Tetanus oder Poliomyelitis zu fördern, die schwerwiegenden Folgen haben können;
  - die Impfkampagnen für Kinder beizubehalten und Kindern, die noch nicht durch Impfungen geschützt sind, Schutz vor übertragbaren Infektionskrankheiten zu bieten, z.B. indem Nachhol-Impfkampagnen durchgeführt werden;
  - die Digitalisierung des Gesundheitssystems zu unterstützen und zu prüfen, ob die Kapazitäten medizinischer Einrichtungen zur Speicherung elektronischer Informationen über den Impfstatus der Bürgerinnen und Bürger ausgebaut werden können;
  - einen angemessenen Bestand an Gesundheitspersonal, das in der Lage ist, rasch und wirksam auf Gesundheitsgefahren zu reagieren, aufzubauen und zu erhalten und die Durchimpfungsrate von Gesundheitsfachkräften als Beispiel guter Gesundheitsvorsorge für die breite Öffentlichkeit zu verbessern;
  - Gesundheitserziehung und Gesundheitskompetenz unter dem Blickwinkel des gesamten Lebensverlaufs zu fördern;
28. ERSUCHT DIE KOMMISSION,
  - für den Schutz der Gesundheitsdaten zu sorgen und gleichzeitig zu prüfen, wie die rechtlichen und technischen Hindernisse für die Interoperabilität der (sub-)nationalen Immunisierungsinformationssysteme – sofern vorhanden – durch die Möglichkeiten, die bestehende oder künftige Mechanismen für den grenzüberschreitenden Austausch von Gesundheitsdaten bieten, zu überwinden sind, und den diesbezüglichen Nutzen wie auch den Nutzen einer digitalen Version von Impfberechtigungen zu beurteilen, wobei die Erfahrungen mit europäischen digitalen Infrastrukturen und anderen bestehenden Instrumenten wie dem internationalen Impfpass (International Certificate of Vaccination or Prophylaxis) zu berücksichtigen sind;

- einen besonderen Schwerpunkt auf Forschung und Innovation zu legen und Möglichkeiten zu prüfen, wie die Entwicklung neuer Impfstoffe gegen (wieder) aufkommende Infektionsgefahren unterstützt werden kann, wobei besonderes Augenmerk auf vektorübertragene Krankheiten zu richten ist;
- das ECDC zu ersuchen, seine Leitlinien für die öffentliche Gesundheit zum Thema Screening und Impfungen im Zusammenhang mit Infektionskrankheiten bei neu angekommenen Migranten in der EU und im EWR unter Berücksichtigung der bestehenden nationalen Leitlinien für die öffentliche Gesundheit zu aktualisieren;

29. ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION,

- ausgehend von den bewährten Verfahren und guten Erfahrungen im Zusammenhang mit dem „Bazaar-Tool“, das für die Bedürfnisse des Lenkungsausschusses für die Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen entwickelt wurde, eine virtuelle Datenbank zu entwickeln, um einen Informationsaustausch auf freiwilliger Basis über mögliche Überschüsse und Defizite bei wesentlichen Impfstoffen zu erleichtern und so einen möglichen Weiterverkauf oder Spenden zwischen den Mitgliedstaaten zu ermöglichen;
  - wo angebracht, Möglichkeiten der gemeinsamen Beschaffung von Impfstoffen unter Berücksichtigung der auf Unionsebene anerkannten schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und des tatsächlichen Bedarfs der Mitgliedstaaten zu nutzen;
  - das Europäische Netz für die Regulierung von Arzneimitteln durch einen gut ausgestatteten und flexiblen Mechanismus zu unterstützen, um die Arbeit des Netzwerks zu konsolidieren und die langfristige Tragfähigkeit seines Beitrags zu gewährleisten.
-

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

19. Dezember 2022

(2022/C 484/06)

### 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0598	CAD	Kanadischer Dollar	1,4472
JPY	Japanischer Yen	144,65	HKD	Hongkong-Dollar	8,2428
DKK	Dänische Krone	7,4382	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6632
GBP	Pfund Sterling	0,87118	SGD	Singapur-Dollar	1,4378
SEK	Schwedische Krone	11,0063	KRW	Südkoreanischer Won	1 377,17
CHF	Schweizer Franken	0,9884	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,3074
ISK	Isländische Krone	151,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,3901
NOK	Norwegische Krone	10,5025	HRK	Kroatische Kuna	7,5395
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 506,72
CZK	Tschechische Krone	24,233	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6912
HUF	Ungarischer Forint	403,18	PHP	Philippinischer Peso	58,649
PLN	Polnischer Zloty	4,6853	RUB	Russischer Rubel	
RON	Rumänischer Leu	4,9107	THB	Thailändischer Baht	36,923
TRY	Türkische Lira	19,7676	BRL	Brasilianischer Real	5,6327
AUD	Australischer Dollar	1,5794	MXN	Mexikanischer Peso	20,9743
			INR	Indische Rupie	87,5321

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2022/C 484/07)



*Nationale Seite der von Belgien neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich nur um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

**Ausgabestaat:** Belgien

**Anlass:** Gesundheitswesen – Würdigung des außergewöhnlichen Engagements in der COVID-19-Pandemie

**Beschreibung des Münzmotivs:** Das Münzinnere zeigt eine Gesundheitsfachkraft. In der linken Hälfte befinden sich der Schriftzug „Danke – Merci – Dank u“ und verschiedene Symbole für das Gesundheitswesen: von oben nach unten betrachtet ein Kreuz, ein Stethoskop, ein Herz, eine Injektionsspritze, ein Rollstuhl und eine chemische Mixtur. Ganz rechts sind die Initialen des Münzdesigners Luc Luycx zu erkennen. Da die Münzen von der Königlichen Niederländischen Münze geprägt werden, befindet sich links das Münzzeichen von Utrecht, ein Hermesstab, zusammen mit dem belgischen Zeichen der Münzmeister, dem Wappen der Gemeinde Herzele, dem Ländercode BE und der Jahreszahl 2022.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Geschätzte Prägeauflage:** 2 000 000

**Ausgabedatum:** Frühjahr 2022

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABL C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABL L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2022/C 484/08)



*Nationale Seite der von Griechenland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich nur um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

**Ausgabestaat:** Griechenland

**Anlass:** 200. Jahrestag der ersten griechischen Verfassung

**Beschreibung des Münzmotivs:** Die Münze zeigt den Asklepios-Tempel in Epidauros mit der Gottesstatue im Zentrum. Das Münzmotiv repliziert die Rückseite einer Medaille zum Gedenken an die Erste Nationalversammlung der aufständischen Griechen in Epidauros, die den Teilnehmern der Versammlung unter der Herrschaft König Ottos verliehen wurde. Am Rand des Münzinneren befinden sich der Schriftzug „HELLENISCHE REPUBLIK“ und „ERSTE GRIECHISCHE VERFASSUNG“ sowie die Jahreszahlen „1822“ und „2022“, eine Palmette (das Münzzeichen der griechischen Münze) und das Monogramm des Künstlers (George Stamatopoulos).

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Geschätzte Prägeauflage:** 750 000

**Ausgabedatum:** Juli 2022

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

## Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2022/C 484/09)



*Nationale Seite der von Spanien neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich nur um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

**Ausgabestaat:** Spanien

**Anlass:** 500. Jahrestag der ersten Weltumrundung

**Beschreibung des Münzmotivs:** Die Expedition begann 1519 in Sevilla und endete 1522 mit der Vollendung der ersten Weltumrundung. Das Münzmotiv zeigt zwei Bilder: das Porträt von Juan Sebastián Elcano und im Hintergrund die Weltkugel. Unter dem Porträt befinden sich die Aufschriften „JUAN SEBASTIÁN ELCANO“ und „PRIMUS CIRCUMDEDISTI ME“ (Als Erster hast Du mich umfahren); auf der Schulter des Porträtierten sind die Jahreszahlen des Beginns (1519) und der Vollendung der Weltumrundung (1522) eingeprägt. Rechterhand sind in Großbuchstaben der Ausgabestaat „ESPAÑA“ und das Prägejahr „2022“ zu sehen. Linkerhand befindet sich das Münzzeichen der Prägeanstalt.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Geschätzte Prägeauflage:** 1 000 000

**Ausgabedatum:** Erstes Quartal 2022

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

## Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2022/C 484/10)



*Nationale Seite der von Spanien neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich nur um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

**Ausgabestaat:** Spanien

**Anlass:** UNESCO-Welterbe – Nationalpark Garajonay

**Beschreibung des Münzmotivs:** Der Nationalpark Garajonay inmitten der Kanarischen Insel La Gomera wurde als herausragendes Beispiel für einen gut erhaltenen Lorbeerwald (Laurisilva) in die Liste der Unesco-Welterbestätten aufgenommen und ist als einzigartiges Ökosystem ein lebendiger Überrest der tropischen und subtropischen Wälder, die im Tertiär weite Teile Europas und Nordafrikas bedeckten.

Das Münzmotiv zeigt einen Blick auf den „Roque de Agando“ und eine Detailansicht des Lorbeerwalds. Oben rechts sind in Großbuchstaben der Ausgabestaat „ESPAÑA“ und das Prägejahr „2022“ zu sehen. Ebenfalls im rechten oberen Teil des Münzinners befindet sich das Münzzeichen der Prägeanstalt.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Geschätzte Prägeauflage:** 1 000 000

**Ausgabedatum:** Erstes Quartal 2022

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2022/C 484/11)



*Nationale Seite der von Estland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich nur um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

**Ausgabestaat:** Estland

**Anlass:** 150. Jahrestag der Gründung der Estnischen Literaturgesellschaft

**Beschreibung des Münzmotivs:** Das Münzbild zeigt ein aufgeschlagenes Buch und die Spitze einer Schreibfeder. Am oberen Rand des Münzinneren befinden sich halbkreisförmig der Schriftzug „EESTI KIRJAMEESTE SELTS“ und das Ausgabejahr „2022“. Auf der Buchseite zu lesen ist „KUI ME EI SAA SUUREKS RAHVAARVULT, PEAME SAAMA SUUREKS VAIMULT“ („Wenn wir zahlenmäßig keine große Nation sein können, dann müssen wir im Geiste groß sein“).

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Geschätzte Prägeauflage:** 1 000 000

**Ausgabedatum:** Erstes Quartal 2022

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2022/C 484/12)

*Nationale Seite der von Portugal neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich nur um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

**Ausgabestaat:** Portugal

**Anlass:** 100. Jahrestag der Erstüberquerung des Südatlantiks mit dem Flugzeug durch Gago Coutinho und Sacadura Cabral im Jahr 1922

**Beschreibung des Münzmotivs:** Die Überquerung gelang ausschließlich mit eigenen Navigationshilfen: einem modifizierten Sextanten und einem Kurskorrektor. Das Münzbild zeigt einen der drei Doppeldeckerflugzeuge vom Typ Fairey III, die für den Flug von Lissabon nach Rio de Janeiro eingesetzt wurden. Die Randinschrift lautet „TRAVESSIA DO ATLANTICO SUL“ (Überquerung des Südatlantiks). Unter dem Flugzeug befindet sich die Inschrift „PORTUGAL 1922-2022“. Das Münzzeichen stammt von der portugiesischen Prägeanstalt „CASA DA MOEDA“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Geschätzte Prägeauflage:** 1 000 000

**Ausgabedatum:** März 2022

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2022/C 484/13)

*Nationale Seite der von der Slowakei neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen<sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009<sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich nur um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

**Ausgabestaat:** Slowakei

**Anlass:** 300. Jahrestag des Baus der ersten Dampfmaschine für den Bergbau auf dem europäischen Festland

**Beschreibung des Münzmotivs:** Das Münzbild zeigt eine Dampfmaschine für das Abpumpen von Grubenwasser, die auf dem europäischen Festland erstmals 1722 in der Bergbaustadt Nová Baňa eingesetzt wurde. Konstruiert und gebaut wurde die Maschine vom englischen Ingenieur Isaac Potter, dessen Unterschrift linkerhand vertikal als zweizeiliges Faksimile im unteren Teil des Münzinneren zu erkennen ist. Rechts der Dampfmaschine befinden sich, ebenfalls vertikal, der Name des Ausgabestaates „SLOVENSKO“ und rechts davon die Jahreszahlen „1722“ und „2022“, getrennt durch einen Punkt. Am linken Rand des Münzinneren sind übereinander das Münzzeichen „MK“ der Prägeanstalt Kremnica (Mincovňa Kremnica) zwischen zwei Prägeformen und die stilisierten Initialen des Designers der nationalen Seite, Peter Valach, zu erkennen.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Geschätzte Prägeauflage:** 1 000 000

**Ausgabedatum:** Oktober 2022

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

## Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2022/C 484/14)



### *Nationale Seite der von Andorra neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich nur um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

**Ausgabestaat:** Andorra

**Anlass:** Die Legende von Karl dem Großen

**Beschreibung des Münzmotivs:** Der Legende nach wurde Andorra im Jahr 805 von Kaiser Karl dem Großen gegründet, der seinen Einwohnern einen eigenen Rechtsstatus verlieh. Das Münzmotiv bringt diese tief in der Geschichte und Kultur Andorras verwurzelte Legende zum Ausdruck und zeigt im Hintergrund eine Gebirgslandschaft mit einem Fluss, die den landschaftlichen Reichtum des Landes versinnbildlicht. Darunter befindet sich der Name des Ausgabestaates „Andorra“. Im Vordergrund zeigt das Münzmotiv eine Teilreproduktion des bekannten Porträts von Karl dem Großen nach einem Gemälde von Albrecht Dürer sowie das Ausgabejahr „2022“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Geschätzte Prägeauflage:** 70 000

**Ausgabedatum:** Letztes Quartal 2022

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (Abl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

## Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2022/C 484/15)



*Nationale Seite der von Andorra neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich nur um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

**Ausgabestaat:** Andorra

**Anlass:** 10. Jahrestag des Inkrafttretens der Währungsvereinbarung zwischen Andorra und der Europäischen Union

**Beschreibung des Münzmotivs:** Die im unteren Teil des Münzinneren dargestellten Puzzleteile verschiedener Form und Größe symbolisieren das Fürstentum Andorra und die Länder der Europäischen Union. Die Sterne, die im oberen Teil das Symbol der gemeinsamen Europäischen Währung umgeben, versinnbildlichen, dass alle Teil des „Euro-Universums“ sind. Daneben sind der Name des Ausgabestaates „ANDORRA“ und die Gedenkjahre „2012“ und „2022“ zu sehen.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Geschätzte Prägeauflage:** 70 000

**Ausgabedatum:** Letztes Quartal 2022

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (Abl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

## Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2022/C 484/16)



### Nationale Seite der vom Staat Vatikanstadt neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich nur um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

**Ausgabestaat:** Staat Vatikanstadt

**Anlass:** 125. Geburtstag von Papst Paul VI.

**Beschreibung des Münzmotivs:** Das Münzmotiv zeigt ein Porträt von Papst Paul VI. Oben links befindet sich halbkreisförmig die Inschrift „CITTÀ DEL VATICANO“ und oben rechts die Inschrift „PAPA PAOLO VI“. Links des Porträts befinden sich die Jahreszahlen „1897“ und „2022“ und darunter das Münzzeichen „R“. Unten links ist der Name des Künstlers, „D. LONGO“, zu sehen.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Geschätzte Prägeauflage:** 84 000

**Ausgabedatum:** März 2022

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABL C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABL L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2022/C 484/17)



*Nationale Seite der vom Staat Vatikanstadt neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich nur um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

**Ausgabestaat:** Staat Vatikanstadt

**Anlass:** 25. Todestag von Mutter Teresa von Kalkutta

**Beschreibung des Münzmotivs:** Das Münzbild zeigt ein Porträt von Mutter Teresa mit einem Kind. Oben befindet sich halbkreisförmig die Inschrift „MADRE TERESA DI CALCUTTA“ und unten der Name des Ausgabestaates „CITTÀ DEL VATICANO“. Rechts des Porträts ist das Münzzeichen „R“ zu erkennen und darunter befinden sich die Jahreszahlen „1997“ und „2022“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Geschätzte Prägeauflage:** 84 000

**Ausgabedatum:** September 2022

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABL C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABL L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2022/C 484/18)

*Nationale Seite der von Estland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich nur um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

**Ausgabestaat:** Estland**Anlass:** Ukraine und Freiheit**Beschreibung des Münzmotivs:** Das Münzbild zeigt die Umriss einer Frau, die einen Vogel in der Hand hält; rechterhand in Ohrhöhe sind Getreideähren zu sehen. Oben links befindet sich die Aufschrift „SLAVA UKRAINI“ und unten links der Name des Ausgabestaates „EESTI“ sowie das Ausgabejahr „2022“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Geschätzte Prägeauflage:** 2 000 000**Ausgabedatum:** Viertes Quartal 2022

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABL C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABL L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

## Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2022/C 484/19)



### *Nationale Seite der von Finnland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich nur um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

**Ausgabestaat:** Finnland

**Anlass:** Klimaforschung in Finnland

**Beschreibung des Münzmotivs:** Das Münzinnere zeigt eine stilisierte Bartflechte mit ihrer wurzelähnlichen Struktur. Am linken Bildrand ist der Schriftzug „KLIMAFORSCHUNG“ in finnischer Sprache, am rechten Bildrand in schwedischer Sprache angebracht. Unterhalb des Motivs befinden sich Jahreszahl und Länderkürzel „2022 FI“. Oben mittig ist das Münzzeichen der finnischen Prägestätte zu erkennen.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Geschätzte Prägeauflage:** 400 000

**Ausgabedatum:** Herbst 2022

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

## Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2022/C 484/20)



### *Nationale Seite der von Finnland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich nur um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

**Ausgabestaat:** Finnland

**Anlass:** 100 Jahre Finnisches Nationalballett

**Beschreibung des Münzmotivs:** Das Münzbild zeigt die kraftvollen freien Bewegungen einer Tänzerin, akzentuiert durch im Rampenlicht wehenden Stoff. Zu sehen sind außerdem das Ausgabejahr „2022“ sowie oben das Kürzel des Ausgabestaates „FI“ und das Münzzeichen der Prägestätte.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Geschätzte Prägeauflage:** 400 000

**Ausgabedatum:** Frühjahr 2022

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2022/C 484/21)

*Nationale Seite der von Luxemburg neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich nur um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

**Ausgabestaat:** Luxemburg

**Anlass:** 10. Hochzeitstag von Erbgroßherzog Guillaume und Erbgroßherzogin Stéphanie

**Beschreibung des Münzmotivs:** Die Münze zeigt die Porträts von Erbgroßherzog Guillaume und Erbgroßherzogin Stéphanie und darüber, jeweils halbkreisförmig angeordnet, ihre Namen. Links von der Jahreszahl „2022“ sind zwei ineinander verschlungene Ringe zu sehen. Am unteren Rand befinden sich der Ausgabestaat „LÉTZEBUERG“ und das Datum der Hochzeit „20. Oktober 2012“. Das Monogramm (Buchstabe „H“ mit einer Krone) steht für Großherzog Henri.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Geschätzte Prägeauflage:** 500 000

**Ausgabedatum:** April 2022

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2022/C 484/22)

*Nationale Seite der von Malta neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich nur um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

**Ausgabestaat:** Malta**Anlass:** UNESCO-Weltkulturerbe: Hal-Saflieni-Hypogäum

**Beschreibung des Münzmotivs:** Das Münzbild zeigt einen Teil der prähistorischen Stätte. Oben links befinden sich der Name des Ausgabestaates „MALTA“ und darunter das Ausgabejahr „2022“. Unterhalb des Motivs ist die Inschrift „HAL – SAFLIENI HYPOGEUM“ zu sehen und darunter die Jahreszahlen „4 000 – 2 500 BC“. Unten rechts befinden sich die Initialen des Münzdesigners Noel Galea Bason „NGB“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Geschätzte Prägeauflage:** 192 000**Ausgabedatum:** Mai 2022

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2022/C 484/23)



*Nationale Seite der von Malta neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich nur um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

**Ausgabestaat:** Malta

**Anlass:** 22. Jahrestag der Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit

**Beschreibung des Münzmotivs:** Das Münzbild zeigt die Gesichter dreier Frauen, eingerahmt im Uhrzeigersinn von oben links nach unten links vom Schriftzug „WOMEN“, „PEACE“, „SECURITY“, dem Ausgabejahr „2022“ und dem Ausgabestaat „MALTA“. In der Mitte, unter den Gesichtern, befinden sich der Schriftzug „UNSCR“ und die Zahl „1325“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Geschätzte Prägeauflage:** 65 500

**Ausgabedatum:** Oktober 2022

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2022/C 484/24)



*Nationale Seite der von Litauen neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen<sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009<sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich nur um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

**Ausgabestaat:** Litauen

**Anlass:** 100 Jahre Basketball in Litauen

**Beschreibung des Münzmotivs:** Das Münzbild zeigt die Umriss der Landkarte Litauens als Basketballfeld, sinnbildlich dafür, dass in Litauen schon seit 100 Jahren Basketball gespielt wird. Um das mittig angeordnete Motiv herum sind halbkreisförmig der Schriftzug „LIETUVA“ (Litauen), die Jahreszahlen „1922-2022“ und das Münzzeichen der litauischen Prägestätte angeordnet.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Geschätzte Prägeauflage:** 750 000

**Ausgabedatum:** Zweites Quartal 2022

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2022/C 484/25)



*Nationale Seite der von Litauen neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich nur um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

**Ausgabestaat:** Litauen

**Anlass:** Ethnographische Regionen Litauens – Suvalkija

**Beschreibung des Münzmotivs:** Das Münzbild zeigt das Wappen mit einem Auerochsen, auf beiden Seiten geschmückt mit silbrigen Eichenzweigen samt Eicheln. Das untere Ende der Zweige wird durch ein silbriges Band verbunden, das den Schriftzug „VIENYBĖ TEŽYDI“ (Möge Einheit gedeihen) trägt. Die Eichenzweige symbolisieren die reiche Geschichte der Region, die bis in die vorchristlichen Perioden des litauischen Staates zurückreicht. Der Auerochse war einst die vorherrschende Tierart dieser Region. Eingerahmt wird das Münzmotiv oben vom Schriftzug „LIETUVA“ (Litauen) und dem Ausgabejahr „2022“ und unten vom Schriftzug „SUVALKIJA“ und dem Münzzeichen der litauischen Prägestätte.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Geschätzte Prägeauflage:** 500 000

**Ausgabedatum:** Viertes Quartal 2022

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

## Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2022/C 484/26)



*Nationale Seite der von Lettland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich nur um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite ein national oder europaweit besonders symbolträchtiges Gedenkmotiv.

**Ausgabestaat:** Lettland

**Anlass:** Hundertjähriges Bestehen der lettischen Zentralbank „Latvijas Banka“ – Finanzwissen

**Beschreibung des Münzmotivs:** Finanzwissen beschreibt die wichtige Fähigkeit, verschiedene Finanzkompetenzen zu beherrschen und effektiv zu nutzen, unter anderem um die eigenen Finanzen zu verwalten, zu haushalten und zu investieren. Finanzwissen ist die Grundlage unseres Verhältnisses zum Geld und muss ein Leben lang weiterentwickelt werden. Das Münzbild zeigt einen Baum als Symbol dafür, wie wichtig Finanzwissen und dessen Erwerb sind. Unter dem Baum ist das Ausgabejahr „2022“ und unterhalb der Jahreszahl der Ausgabestaat „LATVIJA“ zu sehen.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Geschätzte Prägeauflage:** 415 000

**Ausgabedatum:** April/Mai 2022

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien**

(2022/C 484/27)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup> wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	1.10.2022
Dauer	1.10.2022 bis 31.12.2022
Mitgliedstaat	Italien
Code der Fischereiaufwandsgruppe	EFF2/MED2_TR3
Bestandsgruppe	Rote Tiefseegarnele in den geografischen Untergebieten 8, 9, 10 und 11
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	Schiffe mit einer Länge über alles $\geq 18$ und $< 24$ m
Laufende Nummer	13/TQ110

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

V

*(Bekanntmachungen)*

## VERWALTUNGSVERFAHREN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**BEKANNTMACHUNG GEMÄß ARTIKEL 29 ABSATZ 2 DES STATUTS****Ausschreibung der Stelle des stellvertretenden Generaldirektors (m/w/d) in der Generaldirektion  
Informatik (Besoldungsgruppe AD 15), Brüssel****COM/2022/10422**

(2022/C 484/28)

Die Europäische Kommission hat eine Stellenausschreibung (Aktenzeichen COM/2022/10422) für die Stelle des stellvertretenden Generaldirektors in der Generaldirektion Informatik (Besoldungsgruppe AD 15) veröffentlicht.

Um den Wortlaut der Stellenausschreibung in 24 Sprachen einzusehen und Ihre Bewerbung einzureichen, besuchen Sie bitte diese eigens dafür eingerichtete Seite auf der Website der Europäischen Kommission: <https://europa.eu/!Rqbd8Y>

---

## VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

### Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10560 - SIKA / MBCC GROUP)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 484/29)

1. Am 12. Dezember 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Sika International AG („Sika“, Schweiz), eine 100 %ige Tochtergesellschaft der SIKA AG („Sika AG“, Schweiz),
- LSF11 Skyscraper Holdco S.à.r.l. („MBCC“, Luxemburg), die oberste Muttergesellschaft der MBCC Group.

Sika wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von MBCC übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

Eine Anmeldung dieses Zusammenschlusses war bereits am 7. Juni 2022 <sup>(2)</sup> bei der Kommission eingegangen, wurde jedoch am 4. Juli 2022 <sup>(3)</sup> wieder zurückgezogen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Sika: Gruppe, die weltweit in der Entwicklung, Herstellung und Lieferung von chemischen Zusatzmitteln, Mörteln, Kleb- und Dichtstoffen, Dämpfungs- und Verstärkungsmaterialien, Systemen für die strukturelle Verstärkung, Industriebodenbelägen sowie Dach- und Abdichtungssystemen für Bausektor und verarbeitendes Gewerbe tätig ist;
- MBCC: Gruppe, die sich aus zwei weltweit tätigen Geschäftsbereichen zusammensetzt, i) dem Geschäftsbereich „chemische Zusatzmittel“, der Lösungen für Kunden in den Branchen Betonherstellung, Zement und Tiefbau bietet, und ii) dem Geschäftsbereich „Bausysteme“, der Lösungen für den Schutz und die Reparatur von Gebäuden und Bauwerken bereitstellt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 234 vom 17.6.2022, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. C 265 vom 11.7.2022, S. 8.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10560 – SIKA / MBCC GROUP

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE